



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Manfred G. Schmidt

**Cassius Dio, Buch LXX. Bemerkungen zur Technik des Epitomators Ioannes Xiphilinos**

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **19 • 1989**

Seite / Page **55–102**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1164/5531> • urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p55-102-v5531.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

MANFRED G. SCHMIDT

Cassius Dio, Buch LXX.  
Bemerkungen zur Technik des Epitomators Ioannes Xiphilinos.

Die kanonische Einteilung der im wesentlichen nur durch Exzerpte<sup>1</sup> vermittelten Bücher LX bis LXXIX des Dionischen Geschichtswerks durch JOH. LEUNCLAVIUS (Hannover 1606) tritt seit der maßgebenden Ausgabe U. PH. BOISSEVAINS (Berlin 1895 ff.) neben dessen Zählung, bestimmt also bis heute die Zitierweise des Autors mit. Doch nur wenige Bücher zeigen in beiden Ausgaben Übereinstimmung hinsichtlich ihrer Einordnung in den chronologischen Rahmen von Dios Ρωμαϊκῇ ιστορίᾳ,<sup>2</sup> wobei BOISSEVAIN auch hier die Bucheinschnitte bisweilen anders wählt und einzelne Kapitel umstellt.

In der Epitome des Buches LXX verläßt BOISSEVAIN die Anordnung seines Vorgängers insofern, als er nach TH. MOMMSEN<sup>3</sup> Vorschlag das konstantinische Excerpt U<sup>G</sup> 56 (p. 407) (=LXIX 15,3 LEUNCL.) zwischen LXX 2,1 und 2,2 einfügt und den Auszug mit jenem Satz beschließt, der bei LEUNCLAVIUS das folgende Buch eröffnet hatte (LXXI 1,1<sup>1</sup>) – eine zunächst sinnvoll scheinende Änderung, da die Angabe der Regierungszeit des Kaisers eine Zäsur setzt und somit eher am Buchende zu erwarten ist.<sup>4</sup>

Die Organisation der unter ‹Buch LXX› versammelten Fragmente stellt den

<sup>1</sup> Abgesehen von größeren Partien der beiden letzten Bücher, die der Codex Vaticanus Graecus n. 1288 bewahrt hat; vgl. hierzu die Praefatio BOISSEVAINS zum dritten Band seiner Ausgabe (p. I sqq.).

<sup>2</sup> Vgl. die Gegenüberstellung der Einteilung des JOH. LEUNCLAVIUS (i. e. LÖWENKLAU) und jener A. v. GUTSCHMIDS (Aus Vorlesungen über die römische Kaiserzeit, in: Id., Kleine Schriften V, hrsg. v. F. RÜHL, Leipzig 1894, 547–562) bei G. WIRTH, Einleitung, in: Cassius Dio. Römische Geschichte Bd. I, übers. v. O. VEH, Zürich – München 1985, 45 ff.; v. GUTSCHMIDS Einteilung übernimmt BOISSEVAIN mit wenigen Modifikationen, siehe seine Praefatio zum dritten Band (p. X sq.): «quem (i. e. A. v. GUTSCHMID) fere secutus sum, nisi quod annorum 197–229 res gestas aliter in libros 76–80 divisi atque fecerat ille, qui libros 78/79 in codice Vaticano 1288 superesse ex opinione communi ratus in hac ultima parte divisionem Leunclaviam adoptaverat.»

<sup>3</sup> Römische Geschichte Bd. V<sup>2</sup>, Berlin 1885, 404 Anm. 4.

<sup>4</sup> Andererseits ist etwa bei BOISSEVAIN das Ende Vespasians an den Anfang von Buch LXVI gesetzt, während LEUNCLAVIUS den Bericht über Vespasian und Titus in einem Buche vereinigt hat – vielleicht nicht zu unrecht. – Eine Zusammenstellung jener Passagen, in denen die Regierungszeit der einzelnen Kaiser angegeben wird, findet sich bei W. F. SNYDER, On Chronology in the Imperial Books of Cassius Dio's Roman History, *Klio* 33 (1940/41) 39 ff.

Herausgeber jedoch vor ein grundsätzliches Problem: Wie Xiphilinos selbst sagt, findet sich in den ihm vorliegenden ἀντίγραφα τοῦ Δίωνος keine Darstellung der Herrschaft des Antoninus Pius, so daß er vom Verlust dieser Bücher ausgehen muß, παθόντων τι ὡς εἰκὸς τῶν βιβλίων (LXX 1,1). BOISSEVAIN versuchte, den damaligen Zustand der Abschriften an dieser Stelle wie folgt zu rekonstruieren:<sup>5</sup>

«Anfang der Regierung des Kaisers Pius

λείπει

Inhalt des losen Blattes<sup>6</sup>

λείπει

Zweiter Theil der Regierung von Kaiser Marcus.»

Die Forderung eines ‹losen Blattes› muß jedoch als kodikologische Notlösung betrachtet werden: eine aus dem Zusammenhang gerissene Nachricht (LXX 4,1–2) wird in Xiphilinos' Vorlage auch als solche ‹wiedergefunden›, die Inkohärenz wird damit aus der fragmentarischen Überlieferung erklärt. Diese Rekonstruktion ist jedoch schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil Xiphilinos nicht vom Zustand seiner Vorlage, sondern nur von der inhaltlichen Lücke auf den Bücherverlust schließt. Überdies widerspricht der Epitomator dieser Lösung des Problems selbst, wenn er zuvor bekennt: διὸ βραχέα περὶ τούτων ἐξ ἐτέρων ἀναλεξάμενος βιβλίων ἐρῶ (LXX 2,2). Er hat also den folgenden Bericht anderen Quellen entnommen, die er zum Teil namentlich zitiert (Eusebius, Quadratus), zum Teil anonym läßt (λέγεται, φασίν).<sup>7</sup> Auch kündigt er an, erst später wieder auf Dio zurückgreifen zu wollen – εἴθ' οὕτως ἐπὶ τὰ ἔξης τοῦ Δίωνος μεταβήσομαι (LXX 2,2) – ein deutlicher Hinweis, daß die zweite Hälfte des ‹Buches› (LXX 3,1–4,2) eben nicht aus Dio stammt.

Durch die abschließenden Worte περὶ μὲν οὖν τοῦ Ἀντωνίου τό γε νῦν ἔχον

<sup>5</sup> Zonaras' Quelle für die römische Kaisergeschichte von Nerva bis Severus Alexander, *Hermes* 26 (1891) 440 ff., bes. 445.

<sup>6</sup> Hierauf soll sich nach Meinung BOISSEVAINS der Bericht über das Erdbeben in Bithynien und am Hellespont erhalten haben (LXX 4,1–2); in seiner Anmerkung zum Text der Ausgabe ad loc. (p. 245) war er sich dessen nicht mehr so sicher: «videtur quidem haec Xiphilinea, quibus congruunt verba Zonarae, ex Dioneo fonte fluxisse ..., nec tamen pro certo id affirmaveris.» – Unsicher ist auch, ob diese Nachricht in die Zeit des Antoninus Pius (so Xiphilinos) oder des Mark Aurel gehört, vgl. BOISSEVAIN, Zonaras' Quelle 445 f.; B. KEIL, Kyzikenisches, *Hermes* 32 (1897) 497 ff.; D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor II, Princeton 1950, 1493 Anm. 8: «... it cannot be positively asserted that this earthquake occurred under Antoninus, for there is no inscription from the Hellespontic region that can be connected with aid given by him on this occasion.» – Für die Zeit Mark Aurels sprechen auch die Parallelen zu Zonaras' Bericht (Exc. Salmas.; Ioann. Malal.), siehe BOISSEVAIN Bd. III p. 280 sq. (hierzu vgl. Anm. 15). – Zu dem Ἡ. Pius 9,1 erwähnten Erdbeben im Südwesten Kleinasiens vgl. L. ROBERT, Documents d'Asie mineure V, *BCH* 102 (1978) 402.

<sup>7</sup> LXX 3,2 (Eusebius); 3,3 (Quadratus); 4,1 und 4,2 (anonym).

τοσαῦτα (LXXI 1,1<sup>1</sup>) sah sich BOISSEVAIN gerechtfertigt,<sup>8</sup> gegen das ausdrückliche Zeugnis des Xiphilinos den Bericht über das Erdbeben in Bithynien dem «losen Blatt» der Dionischen Abschriften zuzuweisen.

Spricht Xiphilinos hier wirklich vom «Bericht über Antoninus», wie man in den Übersetzungen liest,<sup>9</sup> oder sagt er nicht vielmehr: «So viel ist jetzt noch über Antoninus erhalten»?

Ausgangspunkt für eine Klärung dieser zunächst unerheblich scheinenden Frage muß der Rückbezug dieses Schlusssatzes auf den Anfang sein (LXX 1,1), an dem Xiphilinos den Verlust des Berichts über Antoninus Pius beklagt: ίστέον ὅτι τὰ περὶ τοῦ Ἀντωνίου τοῦ εὐσεβοῦς ἐν τοῖς ἀντιγράφοις τοῦ Δίωνος οὐχ ενδίκεται, παθόντων τι ὡς εἰκὸς τῶν βιβλίων, ὥστε ἀγνοεῖσθαι τὴν κατ’ αὐτὸν ιστορίαν σχεδὸν σύμπασαν. Wenn er im folgenden mit πλὴν ὅτι und καὶ ὅτι dennoch Einzelheiten über Antoninus einführt, so modifiziert er damit nicht die Aussage über den vollständigen Verlust der Bücher; σχεδὸν schränkt nur die Feststellung ein, man wisse von der ganzen Geschichte des Antoninus nichts.

Woher die spärlichen Notizen stammen, sagt der Epitomator wenig später (LXX 2,1): ταῦτα μόνα περὶ τοῦ Ἀντωνίου ἐν τῷ Δίωνι σώζεται – ein vermeintlicher Widerspruch; wenn die Antoninus-Bücher nicht mehr erhalten waren, muß Xiphilinos seine Auszüge den noch vorliegenden Büchern entnommen haben, denn ἐν τῷ Δίωνι heißt nichts anderes als «im Dio».<sup>10</sup>

Die eigentümliche Übereinstimmung der historischen Nachrichten, die am Schluß des Buches LXIX und in der ersten Hälfte von «Buch LXX» referiert werden, weist hier den Weg:

LXIX 20,1 und 20,4–21,1 berichtet Xiphilinos über den Tod des Lucius Commodus und die daraufhin erfolgte Adoption des Antoninus, wobei die Rede Hadrians dieser Persönlichkeit breiteren Raum gibt; dagegen werden dieselben Ereignisse LXX 1,1 nur summarisch erwähnt.

Andererseits ist die Rede des Antoninus, der sich gegen den Widerstand des Senats für die Konsekrierung Hadrians einsetzt, zu Beginn «seines» Buches (LXX 1,2–3) wiedergegeben, während dies LXIX 23,3 mit dem Hinweis auf die hartnäckige Weigerung desselben Gremiums, Ehrungen für Hadrian zu beschließen, nur gestreift wird. An derselben Stelle fordern die Senatoren die Bestrafung einiger Leute, die sich unter Hadrian Ausschreitungen erlaubt hatten; diesem Ansinnen begegnet Antoninus im folgenden Buch mit den Worten: «Ich darf nicht mit

<sup>8</sup> Zonaras' Quelle 445 Anm. 4; in der Ausgabe Bd. III p. 245 adn.

<sup>9</sup> «So much of the account of Antoninus is now extant» (E. CARYS Übersetzung, Bd. VIII, Cambridge/Mass. – London 1968 = 1925, p. 473); «So viel ist uns vom Bericht über Antoninus jetzt noch erhalten» (O. VEHS Übersetzung, Bd. V, Zürich – München 1987, p. 245).

<sup>10</sup> So ist die Erläuterung im LIDDELL – SCOTT – JONES (Oxford 1940<sup>9</sup>) s. v. σφέων. 2, «to be preserved or extant, of books», zwar für Galen. XV p. 705 KÜHN richtig (οὐ σώζεται τὰ γραφέντα ὑπ’ αὐτοῦ βιβλία), nicht aber für Dio (ἐν τῷ Δίωνι): es haben sich die Nachrichten, nicht die Bücher über Antoninus erhalten!

solchen Taten meine Herrschaft über euch antreten» (LXX 2,1) – dies zugleich ein weiterer Anknüpfungspunkt an das Ende von Buch LXIX, in dem der Untaten Hadrians zu Beginn und Ende seiner Regierung gedacht wird (LXIX 23,2).<sup>11</sup>

Da sich also alle LXX 1,1–2,1 erwähnten historischen Ereignisse an das Ende von Buch LXIX zurückbinden lassen,<sup>12</sup> der darauffolgende Bericht dagegen anderen Quellen entnommen ist (LXX 2,2–4,2), findet sich bei Xiphilinos kein einziges Fragment des Buches LXX. Vielmehr hat er den hier referierten historischen Auszug dem Schluß des vorangehenden Buches entnommen und, entsprechend seiner biographischen Gestaltung des Stoffes,<sup>13</sup> alle einschlägigen Passagen zu einem ‹Antoninus-Block› vereinigt (vgl. die Antoninus-Rede), um die bestehende Traditionslücke in seiner eigenen Darstellung zu füllen. Demgegenüber wurden die eher mit der Person Hadrians verknüpften Stellen gleicher Thematik (vgl. die Rede Hadrians) an ihrem Ort in Buch LXIX belassen.

So mag einzig das Fragment über den Iberer Pharasmanes,<sup>14</sup> das die konstantinischen Exzerpte bewahrt haben (U<sup>G</sup> 56, p. 407), einer vollständigen Abschrift des Buches LXX entnommen worden sein.<sup>15</sup>

Ein Wort noch zum Umfang des Buches LXX, das sich – wiewohl verloren – in seinen Grenzen dennoch annähernd bestimmen läßt. In der Einteilung des JOH. LEUNCLAVIUS setzt Buch LXXI, nach der zusammenfassenden Feststellung über die Geschichte des Antoninus Pius (LXXI 1,1<sup>1</sup>), mit der Thronbesteigung

<sup>11</sup> Diese Begebenheit datiert Xiphilinos richtig ἐν τῷ ἀρχῇ τῆς αὐτοκρατορίας αὐτοῦ (des Antoninus) – ein Hinweis, der im Buch LXX kaum notwendig gewesen wäre und daher wohl schon bei Dio im Buch LXIX stand.

<sup>12</sup> Selbstverständlich wird in der HA Hadrian 27 das Eintreten des Antoninus für die Konsekration am Ende der Vita erwähnt; vgl. auch Aurel. Vict. 14,13 sq.; Eutrop. 8, 7,3. – Zu biographischen Ordnungsprinzipien bei Cassius Dio vgl. C. QUESTA, *Tecnica biografica e tecnica annualistica nei libri LIII–LXIII di Cassio Dione*, Stud. Urb. 31 (1957) 37 ff.; F. MILLAR, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 40 und 61: «In the case of Hadrian's reign the introduction takes seven of a total of twenty pages in Boissevain ... The closing section is *comparatively brief*» – ein ausgeglicheneres Verhältnis erhalten wir, wenn LXX 1,1–2,1 dem Ende von Buch LXIX zugerechnet wird.

<sup>13</sup> Vgl. K. ZIEGLER, RE IX A (1967) 2133 s.v. Xiphilinos.

<sup>14</sup> MOMMSEN Zuweisung des Fragments in die Zeit des Antoninus Pius (siehe Anm. 3), der als erster auf HA Pius 9,6 hingewiesen hat, wird durch eine von H. NESSELHAUF publizierte Inschrift bestätigt: Ein neues Fragment der Fasten von Ostia, *Athenaeum* n.s. 36 (1958) 219 ff. (AE 1959, 38); vgl. G. ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen*, Bonn 1977, 141 f.

<sup>15</sup> Bis auf die Notiz über das Erdbeben hat BOISSEVAIN die Zonaras-Fragmente «seorsim» abgedruckt – in synoptischer Gegenüberstellung zu weiteren Exzerpten gleichen Inhalts (Bd. III p. 280 sq.); er war sich also der Zuordnung dieser Fragmente zum Text Dios nicht sicher. Da aber der ganz ähnlich lautende Bericht des Xiphilinos über das Erdbeben (vgl. besonders die Beschreibung des bei der seismischen Katastrophe zerstörten Tempels) nicht Dio entnommen ist (siehe oben), wird Zonaras seine über Xiphilinos hinausgehenden Informationen derselben Quelle entnommen haben – vielleicht einem «späten Byzantiner», wie BOISSEVAIN aufgrund sprachlicher Eigentümlichkeiten vermutet (Zonaras' Quelle 446 Anm. 1).

Mark Aurels ein, bei BOISSEVAIN unmittelbar mit dem Herrscherwechsel (LXXI 1,1<sup>2</sup>).<sup>16</sup> Allerdings befinden wir uns hier noch in der Lücke der Dionischen Vorlage, denn «auch der erste Teil des Berichts über Marcus Verus, der nach Antoninus zur Regierung gelangte, ist uns nicht erhalten» (LXX 2,2). Daß der Herrschaftsantritt Mark Aurels jedoch nicht den Beginn des Buches markierte, erhellt allein schon die Bemerkung des Xiphilinos über den Verlust der Antoninus-*Bücher* (παθόντων τι ὡς εἰκὸς τῶν βιβλίων, LXX 1,1).<sup>17</sup> Da also deren mindestens (und wohl auch höchstens) zwei verloren gegangen sind, muß der Bericht über Antoninus Pius in Buch LXXI seine Fortsetzung gefunden haben, und die plausibelste Erläuterung des kodikologischen Befundes scheint mir die, daß insgesamt zwei Bücher, die gesamte Regierungszeit des Antoninus und den Beginn der Herrschaft Mark Aurels umfassend, durch einen Fehler des Kopisten in den ἀντίγραφα τοῦ Διόνος ausgefallen sind.<sup>18</sup>

Als Grenze der Bücher LXX und LXXI bietet sich geradezu zwingend das für den Annalisten bedeutende Datum 147 n.Chr. an, das neunhunderte Jahr seit Gründung der Stadt (vgl. Aurel. Vict. 15,4): denn auch Buch XL setzt mit dem Jahr 700 a.u.c. ein, und ebenso eröffnet Buch LXI mit dem Jahr 47 n.Chr. ein neues Saeculum: 'Εν δὲ τῷ ἑξῆς ἔτει ... ὀκτακοσιοστοῦ τῇ Ἀριθμῷ ἔτους ὄντος (= LX 29,1 LEUNCL.).<sup>19</sup> Zudem beginnt in diesem Jahr die recht eigentliche «Mitherrschaft» Mark Aurels an der Seite des Antoninus,<sup>20</sup> die Dio im Rückblick auf das Leben Mark Aurels gleichberechtigt neben der Zeit der eigenen Herrschaft nennt: ... τῷ τε πρὸν Ἀντωνίῳ συχνὸν χρόνον ὑπάρχεις καὶ αὐτὸς ἐννέα καὶ δέκα ἔτη καὶ ἐνδεκα ἡμέρας αὐταρχήσας (scil. Mark Aurel), LXXII (LXXI) 34,5 (Xiph./Zon.).

So scheint die Zusammenfassung des Endes von Antoninus' Regierungszeit mit dem Beginn der Herrschaft Mark Aurels in einem Buche (LXXI) auch vom Blickpunkt der Komposition durchaus berechtigt.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik  
des Deutschen Archäologischen Instituts  
Amalienstr. 73 b  
8000 München 40*

<sup>16</sup> Vgl. die Übersichten bei BOISSEVAIN Bd. III p. X adn. 1 und G. WIRTH, Einleitung 46 f.

<sup>17</sup> Βιβλία weist natürlich auf die antike Gliederung Dios, nicht auf zeitgenössische Codices, die mehrere Bücher umfaßten. Zur Terminologie vgl. TH. BIRT, Das antike Buchwesen, Berlin 1882 (Aalen 1959) 11 ff.

<sup>18</sup> Ein Verlust dieses Manuskriptteils ist freilich auch auf einer früheren Stufe der handschriftlichen Tradition denkbar (freundlicher Hinweis von M. WÖRRLE).

<sup>19</sup> Zur Diskussion «de libri sexagesimi fine» vgl. BOISSEVAIN Bd. II p. XXI sqq.

<sup>20</sup> Vgl. A. BIRLEY, Marcus Aurelius. A Biography, rev. ed. London 1987, 103 f.



RAINER WIEGELS

## «Solum Caesaris» – Zu einer Weihung im römischen Walheim

In den Fundberichten aus Baden-Württemberg hat A. MEHL jüngst einen epigraphischen Neufund aus Walheim publiziert, der allein schon wegen der Erwähnung *solum Caesaris* («Grund und Boden des Kaisers»), auf dem eine von Privatleuten gestiftete *aedes* errichtet wurde, von mehr als nur lokalem Interesse ist.<sup>1</sup> Darüber hinaus fällt auf, daß die erhaltenen Zeilen 1 und 3 deutlich erkennbare Rasuren aufweisen, wobei dies für Z. 3 sichtlich für nur etwa die Hälfte, und zwar den rechten Teil, gilt, während die Rasur in Z. 1 wesentlich länger ist und möglicherweise die gesamte Zeile umfaßt hatte; denn soweit der Stein erhalten ist (etwa  $\frac{2}{3}$  der ursprünglich beschrifteten Fläche), war der Text hier zunächst vollständig eradiert und später neu eingeschlagen worden. Eine weitere Rasur betrifft anscheinend einen einzelnen Buchstaben in Z. 4.<sup>2</sup> Die Inschrift hebt sich also gleich in mehrfacher Hinsicht aus dem Gewohnten heraus.

Im folgenden Beitrag soll zunächst die von MEHL vorgeschlagene Lesung des Inschrifttextes überprüft werden, die an einigen Stellen korrigiert werden muß. Hierzu wird auch das Verständnis des gesamten Inhalts der Inschrift berührt. In einem zweiten Teil soll dann versucht werden, im kritischen Rekurs auf die Ausführungen von MEHL und die übergreifende Forschung die Bedeutung von *solum Caesaris* in unserer Inschrift zu erhellen, wobei drei teilweise in der Argumentation miteinander verknüpfte Lösungsmöglichkeiten diskutiert werden: *solum Caesaris* als Provinzland; *solum Caesaris* als «Militärland» und *solum Caesaris* als Domänenland.

### *I. Textrekonstruktion und Deutung*

Durch die bereits in der Antike erfolgte Zerschlagung des Steins, dessen Bruchstücke – wenngleich offenbar nicht vollzählig – zusammen mit anderen Weihe- denkmälern, wie häufig anzutreffen ist, in einen Brunnen versenkt wurden, sind einige Teile der Inschrift verloren. Dabei wiegt jedoch nur das Fehlen des Gesamt-

<sup>1</sup> A. MEHL, Eine private Weibung auf kaiserlichem Boden in Walheim am Neckar, Fundber. Baden-Württemberg 11, 1986, 259 ff.

<sup>2</sup> Weitere Rasuren sind bei den erhaltenen Bruchstücken nicht auszumachen, wären allerdings in den verlorenen Teilen möglich, vgl. auch unten Anm. 8.

ses schwerer, da hier der Name der Gottheit gestanden haben könnte, der die *aedes* geweiht war.<sup>3</sup> Schon ein flüchtiger Blick lässt erkennen, daß die Erstschrift innerhalb der oberen und unteren Begrenzungslinien im ganzen recht sorgfältig ausgeführt war, wenngleich die Buchstaben nicht immer in gleichmäßigen Abständen und gegen Ende der Zeile mehrfach deutlich enger gestellt sind. Trenner in Dreiecksform zeigen das Ende eines Wortes an,<sup>4</sup> sie werden aber nicht durchgängig verwendet. Wie auch MEHL erkannte, sind in den Rasuren Buchstaben oder Teile derselben von der früheren Beschriftung noch schwach sichtbar. Es fragt sich also, was die ungewöhnliche, wenngleich nicht singuläre Maßnahme veranlaßt hat, in einer privaten Weihung die unschönen und recht grob gestalteten Textveränderungen vorzunehmen. Derartiges sind wir sonst vor allem bei inschriftlicher Erwähnung damnierter Kaiser oder anderer in Ungnade gefallener ranghoher Personen gewohnt, die mit ihren Namen aus der *memoria* der Nachwelt gestrichen werden sollten. Zu diesen Kreisen zählten die in der Walheimer Inschrift Genannten zweifellos nicht.

MEHL schlägt folgende Textversionen vor:

*Text mit Zweitbeschriftung  
der Rasuren*

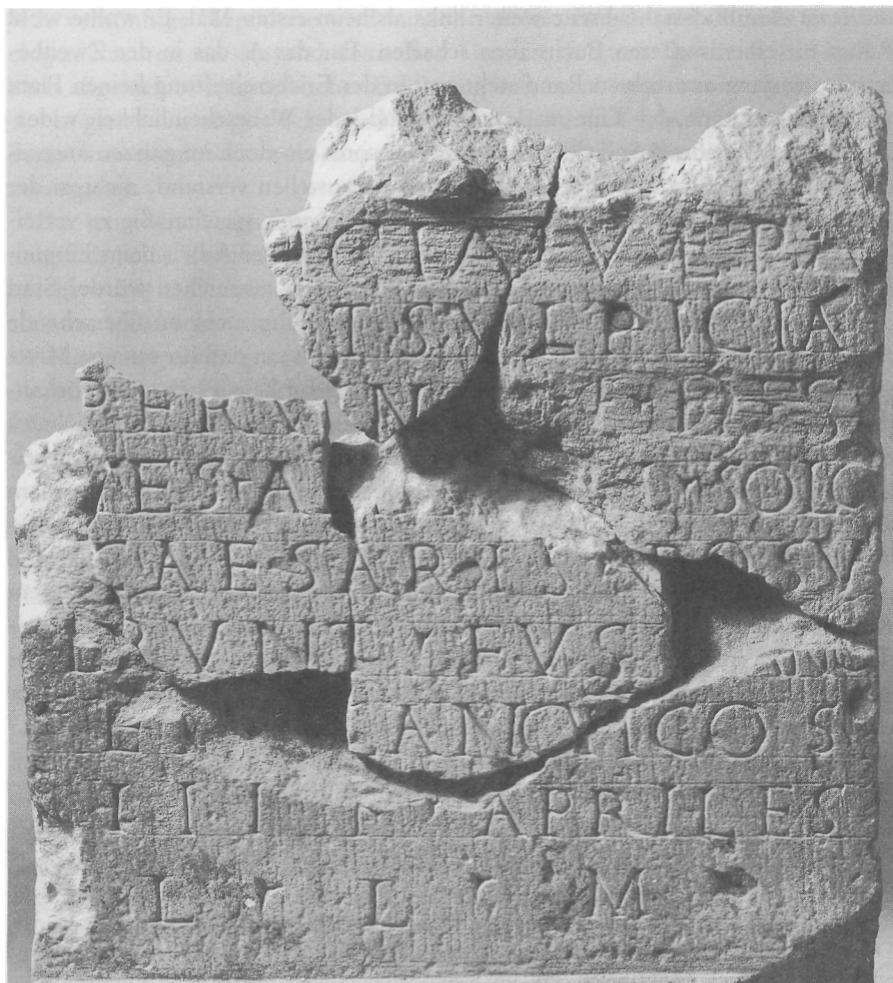
*Erstbeschriftung der  
Rasuren*

0	[Name der Gottheit]	
1	[SVL]PICIA · VEPA	CIA VEP
2	[N/TIA ·] ET · SVLPICIA	
3	PERVINC[IA] · E · D · S	COIFA oder COLFA
4	TES · AEDE[M · I]N · SOLO	N(?)
5	CAESARIS · POSV	
6	ERVNT FVSC[I]ANO	
7	ET [ · SI]LANO II COS	
8	III · K · APRILES	
9	L · L · M	

Mit Hilfe des der Erstpublikation beigegebenen recht guten Fotos lässt sich die Lesung teilweise überprüfen, für Details, insbesondere die Rasuren, reicht diese Gesamtansicht allerdings nicht aus. Gelegentlich der Aufnahme des Bestandes an Inschriften im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart für das geplante Supplementum zu CIL XIII hatte ich die Möglichkeit, auch diesen Neufund zu

<sup>3</sup> So MEHL (Anm. 1), 261. – Versuche, die Gottheit auf Umwegen zu erschließen, führen zu keinem greifbaren Ergebnis, s. MEHL a. a. O. 263 mit Anm. 14. Nicht auszuschließen ist allerdings auch, daß die Gottheit auf der Inschrift selber nicht ausdrücklich genannt war, sondern aus anderen Hinweisen klar ersichtlich war, wem die *aedes* geweiht war.

<sup>4</sup> Nähere Einzelheiten sowie alle Maßangaben bei MEHL (Anm. 1), 259 ff.



sehen, dessen Erstpublikation selbstverständlich abzuwarten blieb.<sup>5</sup> Eine weitere vorzügliche Aufnahme verdanke ich dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Danach sind Lesung und Interpretation des Textes an einigen Stellen zu modifizieren; der ursprüngliche Wortlaut in den Rasuren ist dabei m. E. größtenteils relativ zuverlässig wiederherzustellen.

MEHL vermutete aufgrund der von ihm erkannten Buchstaben der Erstbeschriftung in Z. 1, «daß der Steinmetz bei beiden Beschriftungsvorgängen den gleichen Wortlaut in den Stein gemeißelt hat, allerdings beim zweiten Mal alles

<sup>5</sup> Allgemein hingewiesen auf den Neufund hatte schon D. PLANCK, Ausgrabungen in Walheim, Kreis Ludwigsburg, in: Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1985 (1986) 128 ff., hier 134, jedoch ohne Textwiedergabe.

um etwa eine Buchstabenbreite weiter links als beim ersten Mal. Er wollte wohl Raum für einen weiteren Buchstaben schaffen: Für das A, das in der Zweitbeschriftung ganz am rechten Rand steht und in der Erstbeschriftung keinen Platz gehabt haben kann.»<sup>6</sup> – Eine merkwürdige und jeder Wahrscheinlichkeit widersprechende Annahme! Soll der Ordinator, der sonst ein doch im ganzen ansprechendes und recht ausgewogenes Schriftbild herzustellen verstand, nicht in der Lage gewesen sein, die Buchstaben in Z. 1 von vornherein gleichmäßig zu verteilen? Hätte der Steinmetz nicht zumindest im Fortgang der Arbeit beim Einmeißeln sehen müssen, daß gegebenenfalls der Platz nicht ausreichen würde? Statt dessen müßte er die unschöne und auch bei Ausmalung nicht zu übersehende Rasur in Kauf genommen haben. Außerdem trifft nicht zu, daß für ein von MEHL vermutetes A am Ende von Z. 1 in der Erstbeschriftung kein Platz mehr vorhanden gewesen wäre. Die Rasur in Z. 3 ist mit dieser Hypothese vollends nicht zu erklären, wie auch MEHL weiß, der hier zwar für die Erstbeschriftung eine in seinen Augen einigermaßen einsichtige Deutung geben zu können glaubt, nicht aber für die Zweitbeschriftung, und er schließt in Hinblick auf den «verdächtigen» Buchstabenbestand der beiden Beschriftungen am Ende der 3. Zeile, daß dieser wohl das Resultat zweier verschiedener Schreibvorlagen sein müsse.<sup>7</sup> Dem wird man formal sicherlich zustimmen können. Nach MEHL sind also diese beiden Rasuren aus verschiedenen Gründen erfolgt, für die zweite Rasur gibt es aber weder aus dem Text selber heraus noch von äußeren Gesichtspunkten her eine plausible Erklärung.<sup>8</sup> Es liegt auf der Hand, daß hier etwas nicht stimmt.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> MEHL (Anm. 1), 262.

<sup>7</sup> MEHL (Anm. 1), 263.

<sup>8</sup> MEHL (Anm. 1), 262, 264 hat noch die Rasur eines einzelnen Buchstabens unter dem A in Z. 4 bemerkt, dieses – soweit noch erkennbar – die einzige Veränderung in dieser Zeile. Offenbar handelt es sich hier aber um ein Versehen des Steinmetzen, das korrigiert wurde. Diese Änderung dürfte mit den übrigen großflächigen Rasuren nichts zu tun haben, sie ist auch offensichtlich behutsamer und im wesentlichen durch senkrechtes Abmeißeln im Gegensatz zu den querlaufenden Meißelschlägen der übrigen Rasuren erfolgt. Schließlich ist dieses A wesentlich sorgfältiger eingeschlagen worden als dasjenige der Zweitbeschriftung in Z. 1. Im A erkennt man noch den senkrechten Abstrich eines ursprünglichen Buchstabens, MEHL denkt an N, allerdings mit Fragezeichen. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich, da weder der schräglauende Abstrich, noch der zweite Aufstrich Spuren hinterlassen haben. Da die Querstriche allenthalben schwächer eingeschlagen waren und mithin bei Korrekturen eher verschwanden als die senkrechten Teile der Buchstaben, kann man vermuten, daß der Steinmetz das A versehentlich ausgelassen hat und mit dem folgenden E begann, doch sind hier weitere Spekulationen müßig.

<sup>9</sup> Wenn auch etwas halbherzig, so rechnet MEHL (Anm. 1), 262 doch ernsthaft mit der Möglichkeit, daß der Stein entweder nie seinem Zweck entsprechend aufgestellt wurde oder in einer Steinmetzwerkstatt liegengeblieben war, d.h. vom Kunden nicht abgenommen wurde, bevor er zerstört und in den Brunnen geworfen wurde. Solches kommt vor, ist aber dennoch hier zur Erklärung sehr weit hergeholt und auch wenig glaubhaft. Der Hinweis auf die nur grob geglätteten und dekorlosen Seitenflächen (a. a. O. 261 f.) vermag nichts zu ent-

Jede vernünftige Hypothese wird zunächst davon ausgehen, daß beide großflächigen Rasuren aus ein und demselben Grund erfolgten. Da die Rasur in Z. 1 nach allgemeiner epigraphischer Erfahrung von vornherein wenig plausibel und – wie gleich zu zeigen sein wird – auch nachweislich falsch ist, tut man gut daran, von einer zweiten Konzeption für beide erneuerten Passagen der Inschrift auszugehen.

Der genauere Vergleich der Buchstabenformen der Erst- und Zweitbeschriftung läßt keine Zweifel, daß beide Versionen von verschiedenen Händen aufgebracht wurden. Daraus ergibt sich, daß zwischen Erst- und Zweitbeschriftung eine uns nicht bekannte Zeitspanne lag. Bei der ‹zweiten Hand› sind die Serifen im allgemeinen weniger prägnant ausgeführt, die Rundung des C ist schmäler, die beiden A sind deutlich breiter als in der Erstbeschriftung ausgeführt. Letzte Zweifel beseitigt aber das E mit kürzerem Mittelstrich, während die Querhasten ansonsten gleich lang sind. Daß die Buchstaben durchweg höher sind als in den anderen Zeilen, ist auf die Rasur zurückzuführen, doch hätte hierzu kein unbedingter Zwang bestanden, wie einzelne der voneinander doch leicht abweichen den Buchstabenhöhen zeigen.<sup>10</sup>

Dem von MEHL gelesenen und teilweise ergänzten Text der Zweitbeschriftung wird man weitgehend zustimmen können; Korrekturen sind für Einzelheiten vorzuschlagen. Z. 1 zweifellos nicht die von MEHL vermutete, ganz ungewöhnliche PI-Ligatur mittels engem Aneinanderstellen der Buchstaben, sondern [*Sulp*]icia, was ohne Schwierigkeiten in die Lücke paßt. Den zugehörigen Beinamen in ZZ. 1 und 2 ergänzt MEHL zu *Vepania* oder *Vepatia*, vermerkt aber auch, daß Namensparallelen hierfür fehlen, während bei Annahme einer Verschreibung P statt R entsprechende Belege – auch aus dem gallisch-germanischen Raum<sup>11</sup> – in nicht geringer Zahl angeführt werden können, also *Ve(r)a/nia*, *Ve(r)a/tia* o.ä.<sup>12</sup> Die Möglichkeit eines Irrtums des Steinmetzen ist zwar nicht völlig von der

---

scheiden, da z. B. der Stein nicht notwendigerweise allseits frei zugänglich aufgestellt gewesen sein muß. Auch der Hinweis auf eine Steinmetzwerkstatt, die sich durchaus am Ort befunden haben kann (s. bes. D. PLANCK, Archäologische Ausgrabungen in Walheim, Kreis Ludwigsburg, in: Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1984 [1985] 128 ff., bes. 132 ff. mit Bezug vor allem auf ein Halbfabrikat wohl eines Götterreliefs), hilft hier nicht weiter.

<sup>10</sup> Besonders deutlich in Z. 1 zu erkennen, wo Teile von Buchstaben noch über die eradierte Fläche hinausreichen.

<sup>11</sup> CIL XIII,5 (Index) p. 51, vgl. p. 21; – A. MÓCSY/R. FELDMANN/E. MARTON/M. SZILÁGYI, Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpinae cum indice inverso. Diss. Pannonicae 3,1 (1983) 306.

<sup>12</sup> In der Lücke zu Beginn von Z. 2 fehlen je nach Engstellung 2–3 Buchstaben; also ist auch *Vepa/na*, *Vepa/ta*, bzw. *Ve(r)a/na*, *Ve(r)a/ta* möglich; vgl. dazu die Abstände in Z. 1. – Im folgenden weiche ich gelegentlich von der Kennzeichnung unsicher gelesener Buchstaben mittels Unterpunkten derselben von MEHL ab, ohne dies eigens anzudeuten. Entscheidend ist, ob ein Buchstabe, auch wenn er verletzt ist, formal gesichert werden kann.

Hand zu weisen, jedoch andererseits auch nicht hinreichend begründbar.<sup>13</sup> Die richtige Fortsetzung des Textes ZZ.2/3 war dann offenbar *et Sulpicia / Pervinc[a]*,<sup>14</sup> dann drei Buchstaben im eradierten Feld (dazu unten) sowie der folgende Text ab Z. 4 wie bei MEHL, also *tes(---) aede[m i]n solo / Caesaris posu/erunt Fusc[i]ano / et [Si]lano II co(n)s(ulibus) / (ante diem tertium) k(alendas) Apriles / l(aetae) l(ibentes) m(erito)*, womit die Inschrift auf den 30. März 188 n. Chr. datiert ist.

Problematisch sind noch die Restbuchstaben von Z. 3 und ihre Deutung im Zusammenhang mit *TES* zu Beginn von Z. 4. MEHL liest *E·D·S/TES·*, «aufzulösen vielleicht als *E·D(e) · S(uo) / TES(serariae)*».<sup>15</sup> Von den fraglichen drei, durch entsprechende Zeichen voneinander getrennten Buchstaben sind D und S sicher, davor – nach dem Foto jedenfalls weniger eindeutig – E oder F, wobei der noch sichtbare Schriftrest im unteren Bereich dieses Buchstabens zu einem ursprünglichen C der Erstbeschriftung und nicht zu einem E der Zweitbeschriftung gehört; der Stein ist allerdings an eben dieser Stelle sekundär verletzt.<sup>16</sup> Im Hinblick auf das von ihm postulierte E räumt MEHL ein, daß keine sinnvolle

<sup>13</sup> MEHL (Anm. 1), 262 Anm. 10 spricht von Manipulationen eines Unbekannten an dem Stein, bei denen das deutlich sichtbare P in R ‹gebessert› worden sei. Man muß den Sachverhalt nach den guten Fotoaufnahmen des Landesdenkmalamts Stuttgart und erneuter Bestätigung durch den zuständigen Ausgräber, Herrn D. PLANCK, als sachlich zutreffend, wenngleich bedauerlich zur Kenntnis nehmen. Auf den von mir später angefertigten Fotos ist lediglich ein schwacher Abstrich aus dem Zwickel zwischen Senkrechter und Rundung (nicht von der Rundung selber und in der sonst in der Inschrift üblichen ausladenden Form!) erkennbar, vermutlich die zu inkriminierende ‹Besserung›. Ein ursprünglicher Schreibfehler ist zwar nicht völlig auszuschließen, doch ist eine solche Annahme stets nur letztmöglicher Ausweg für eine sinnvolle Textwiederherstellung. So ist selbstverständlich auch ein für uns neuer Name durchaus möglich, vgl. die mit *Vep---* anlautenden Namen, die MÓCSY (u. a.) (Anm. 11), 206 aufgelistet hat; sie stammen mehrheitlich aus dem norisch-pannonischen Raum; *Vepotalus* war ein helvetischer Töpfer des frühen Principats (ETTLINGER, RE 8 A [1955] 898); *Vepus* ist in der Dalmatia und in der Narbonensis belegt, ein sich daran anlehrender weiblicher Beiname ist daher keineswegs unwahrscheinlich; dabei erscheint *Vepana/ Vepata* als Cognomen plausibler als *Vepania/Vepatia*. – Für die Erstbeschriftung ist damit zwar nichts entschieden, da hier die Spuren von Buchstaben durch die Rasur sehr schwach sind und somit ein ursprüngliches R prinzipiell nicht auszuschließen, wenngleich andererseits letztlich auch nicht zu sichern ist; s. unten mit Anm. 21 und 22.

<sup>14</sup> *Pervincia* (so MEHL [Anm. 1], 262) ist für die vorhandene Lücke zu lang, da man ja die Abstände aufgrund der Erstbeschriftung berücksichtigen muß; der ursprüngliche sich an den Namen anschließende Text – später Rasur – fing weiter links als der nach der Lücke folgende Buchstabe der Zweitbeschriftung an. Der Name ist nicht selten und gebräuchlicher als *Pervincius*, -ia, s. CIL XIII,5 (Index) p. 43; MÓCSY (u. a.) (Anm. 11), 219.

<sup>15</sup> MEHL (Anm. 1), 263.

<sup>16</sup> Zu beachten ist, daß die Identifizierung des Buchstabens durch die darunter stehende Erstbeschriftung erschwert ist. Ein unterer Querstrich eines E ist nach Überprüfung am Stein jedoch nicht auszumachen. Die obere Querhaste ist außerdem wenig gekonnt und leicht schräg über den Bogen des ursprünglichen C eingehauen; auch die mittlere Querhaste verläuft nicht waagerecht.

Erklärung gefunden werden könne, meint aber weiter, daß der Begriff *tesserariae* – als nachhinkende Apposition im Satz zwar schlecht gestellt – hier einen wohl nur einmal belegten zivilen und nicht, wie sonst, militärischen und obendrein von Frauen ausgeübten Beruf (Würfelmacherinnen?) bezeichnen müsse. Berufsmäßige Würfelmacherinnen in Walheim – doch wohl eine allzu phantastische Vorstellung!

*Tes*(---)<sup>17</sup> muß – weil nicht eradiert – inhaltlich zur Erst- wie zur Zweitbeschriftung passen, wobei sich die Auflösung *tes(tamento)* empfiehlt.<sup>18</sup> Die Ergänzung von D und S zu *d(e) s(uo)* durch MEHL ist ansprechend. Es bleibt das problematische E oder eher F übrig. Sachlich bereiten beide Lesungen und damit Auflösungen einige Schwierigkeiten, wobei jedoch in Rechnung zu stellen ist, daß aufgrund der Rasur die neue Version möglicherweise nicht völlig organisch in den alten Textzusammenhang eingefügt werden konnte. Eine denkbare Auflösung für E wäre *(h)e(res)* bzw. *(h)e(redes)*, jedoch würde man dann die Nennung des Erblassers erwarten, was aber nicht der Fall ist, es sei denn, man sieht die Erstgenannte als solche an.<sup>19</sup> Man wird daher sowohl aus formalen wie inhaltlichen Gründen diesen Deutungsversuch verwerfen. F ist nach den sichtbaren Resten wahrscheinlicher und könnte zu *f(ecerunt)* oder *f(ilia)* gemäß geläufigen Abkürzungen ergänzt werden. *F(ecerunt)* käme allerdings in Konflikt mit dem folgenden *posuerunt*; *f(ilia)* bringt einige Probleme bezüglich der Verwandtschaftsverhältnisse mit sich (s. unten). Jedenfalls führt die Lesung der Zweitbeschriftung auch unabhängig von der Auflösung des fraglichen Buchstabens zu dem Ergebnis, daß Sulpicia Vepa[na ?] und Sulpicia Pervinc[a] die *aedes* aufgrund testamentarischer Verfügung aus eigenen Mitteln errichten ließen. Zu beachten ist dabei, daß sich die merkwürdige und eigentlich unsinnige Doppelung der Finanzierungsangabe – testamentarisch kann man schlechterdings nicht über fremde Mittel verfügen, es sei denn als Vollstrecker des letzten Willens eines Dritten – aus dem Umstand erklärt, daß *d(e) s(uo)* erst in die Rasur eingefügt wurde und offenbar eine Verlegenheitslösung nach dem gängigen Muster *d(e) s(uo) p(osuit)* u.ä. darstellt; jedenfalls ist in Z. 4 nichts mehr geändert worden.

Daß die Erstbeschriftung keine Wiederholung der Zweitbeschriftung mit kleinen Änderungen in der Disposition des Textes auf dem Inschriftfeld ist, wie MEHL im Hinblick auf Z. 1 meint, wurde bereits mit allgemeinen Überlegungen begründet. MEHLS Auffassung beruht auf der zweifellos zutreffenden Beobachtung, daß einige Buchstaben der Erstbeschriftung – etwas nach rechts abgesetzt –

<sup>17</sup> T zu Beginn von Z. 4 ist von MEHL zweifellos richtig erkannt.

<sup>18</sup> Für diese Abkürzung vgl. z. B. CIL XIII 2500. 6867. Der bloße Ablativ ist üblich, die Verbindung mit Versionen von *ponere* (s. ZZ. 5/6: *posuerunt*) häufig.

<sup>19</sup> *Eres* für *heres* ist häufig, s. CIL XIII,5 (Index) p. 174, *passim*. – Bei *(h)e(redes)* wäre diese Angabe auf beide Frauen bezogen, nicht auf Pervinca alleine. Letzteres wäre der Fall, wenn man *(h)e(res)* verstehen würde, doch dann gerät die Interpretation in einige Verlegenheit mit *d(e) s(uo)* und dem folgenden *tes(tamento)* sowie dem Plural *posuerunt*.

identisch sind mit solchen der Zweitbeschriftung. Jedoch sind MEHL weitere Buchstaben bzw. Ansätze von solchen entgangen, so daß in Z. 1 in der Erstbeschriftung nicht weniger (MEHL), sondern mehr stand. Aufgrund der mir zur Verfügung stehenden Fotos und einer eingehenden Kontrolle am Stein kann in einer ersten Umsetzung für ZZ. 1/3 der folgende Text (mit Varianten) vorgeschlagen werden: [· *Sul*]picius *Veia*[*nus* ?] oder *Vepa*[*nus* ?] bzw. *Vep*[*a/nus* ?] oder *Ver*[*i/nus* ?] et *Sulpicia* / *Pervinc*[*a*] *coiux*, wobei durch die Zweitbeschriftung und sekundären Verletzungen des Steins Unsicherheiten am Ende von Z. 1 bestehen bleiben.

Zur genaueren Überprüfung der hier vorgeschlagenen Lesungen einige Hinweise: In Z. 1 sind am linken Rand und Ausbruch noch Spuren der Rundung von P erhalten,<sup>20</sup> schwieriger ist das Zeilenende zu beurteilen. Eine senkrechte Haste – hier vorschlagsweise als I interpretiert oder zu P bzw. R ergänzt – ist noch gut erkennbar, allerdings nicht dessen obere Rundung. Es hat den Anschein, daß unter einem sekundären und breiteren A derselbe Buchstabe auch in der Erstbeschriftung stand, wie die beiden nebeneinander stehenden, schräg aufwärts verlaufenden Einkerbungen sowie die unten auf gleicher Höhe wie die übrigen Buchstaben der Erstbeschriftung ansetzende und offenbar sauber eingeschlagene Haste nahelegen. Dann wäre für die Erstfassung *Veia*[*nus* ?] oder *Vepa*[*nus* ?] zu lesen. Die erste Version besitzt den Vorzug einer problemlosen Buchstabenverteilung gegen Ende der Zeile, allerdings ist auch dieser Name keineswegs gängig.<sup>21</sup> Bei der zweiten Lesung entspricht der Name zwar weitgehend dem Cognomen *Vepa*[*na* ?] der Frau in der Zweitbeschriftung, jedoch muß dann eine vergleichsweise schmale Rundung eines vermuteten P und ein daran eng anschließendes A angenommen werden, was allerdings nicht ausgeschlossen ist, wie ein Vergleich vor allem mit Z. 4 und Z. 6 zeigt. Erschwerend kommt hinzu, daß die Doppelung nicht völlig sicher ist. Dies würde im Zweifelsfall bedeuten, daß nach einer senkrechten Haste, welche verschieden ergänzt werden könnte, keinerlei Reste der Erstbeschriftung mehr sichtbar wären. Man könnte dann also auch *Vep*[*a/nus* ?] oder *Ver*[*i/nus* ?] lesen.<sup>22</sup> Wägt man die Argumente, so senkt sich die Waagschale m. E. zugunsten der Version *Vepa*[*nus* ?]. Ferner stehen in

<sup>20</sup> Hier vermutete MEHL (Anm. 1), 262 die Engstellung, gleichsam als Ligatur, von PI in der Zweitbeschriftung. Deutlich zu erkennen ist, daß die Rasur auch schon zu Beginn der erhaltenen Textzeile vorhanden war.

<sup>21</sup> Ein solcher Name ist im gallisch-germanischen Gebiet bislang nicht belegt (vgl. aber Veianius u. ä. bei MÓCSY [u. a.] [Anm. 11], 303, sowie einmal Veianus bei I. KAJANTO, The Latin Cognomina [1965] 158: CIL X 8336,5 [*vasculum*]). – MEHL (Anm. 1), 264 liest – offenbar unproblematisch – *VEP* bzw. *VEPA* auch in der Erstbeschriftung; A dabei für ihn wohl für beide Versionen gültig.

<sup>22</sup> Bei Annahme der Buchstabenkombination *Ver*-- ergibt sich die Fortsetzung allenfalls durch ein I daraus, daß ein ausladender Abstrich eines R, der auch sonst verwendet wurde, angenommen werden muß. Bei dieser Ergänzung kann von Silbentrennung zwischen ZZ. 1 und 2 ausgegangen werden. Zu den in Frage kommenden Namen, die *Ver*-- fortsetzen, s.

der Erstbeschriftung von [· *Sul]picius* C rechts vom C der Zweitbeschriftung, V zwischen A und V, S im V und das anlautende V des Beinamens zwischen V und E der zweiten Version. Da offenbar die ganze erste Zeile neu gestaltet wurde, dürfte zu Beginn noch ein Pränomen gestanden haben, denn sonst wäre die vollständige Korrektur unnötig gewesen, und hierfür spricht auch der Umstand, daß die korrespondierenden Buchstaben der Erstfassung schon am Anfang nach rechts verrückt sind. In Z. 3 sind C und O der Erstbeschriftung auch von MEHL erkannt, C im späteren E oder eher F, O in D etwa hälftig durch den Abstrich geteilt. Es folgen zwei Hasten – die erste in der Rundung von D, die zweite im späteren Trenner – und eindeutig V unter dem späteren S. Am rechten, ausgebrochenen Rand ist noch Platz für das folgende X, von dem noch einige Spuren vorhanden sind.<sup>23</sup> Damit sind Lesung und Interpretation des Textes von MEHL hinfällig.<sup>24</sup> Die Version *coiux* für *coniux* ist nicht selten,<sup>25</sup> der Gesamtsinn des ursprünglichen Textes ist damit wiederhergestellt. Die *aedes* wurde also ursprünglich laut testamentarischer Verfügung von einem Sulpicius Ve---<sup>26</sup> und seiner Gattin Sulpicia Pervinca errichtet, wobei der Beiname des Mannes nicht mehr mit letzter Gewißheit rekonstruiert werden kann.

Somit können folgende Lesung und Transkription der ursprünglichen Inschrift vorgeschlagen werden:

[· *Sul]picius Vepa[nus ?] et Sulpicia / Pervinc[a] coiux / tes(tamento) aede[m i]n solo /<sup>5</sup> Caesaris posu(erunt Fusc[i]ano / et [Si]lano II co(n)s(ulibus) / (ante diem tertium) k(alendas) Apriles / l(aeti) l(ibentes) m(erito). – In der Zweitbeschriftung lauten ZZ.1/3: [Sulp]icia Vepa[na ?] et Sulpicia / Pervinc[a] f(ilia) ? d(e) s(uo) / usw.*

Was die Rasur des Namens des Erstgenannten und dessen Ersatz durch einen Frauennamen in dieser privaten Inschrift im einzelnen veranlaßt haben mag, bleibt der Phantasie des Lesers überlassen. Trifft aber die Rekonstruktion das Richtige, so besaßen die Ehegatten das gleiche Nomen gentile,<sup>27</sup> was nicht selten

CIL XIII,5 (Index) p. 51. – MÓCSY (u. a.) (Anm. 11), 306 f. Verinus ist danach am weitaus häufigsten belegt.

<sup>23</sup> Reste der beiden linken Hälften der schräglauenden Hasten eines relativ schmalen Buchstabens X. Dabei ist noch einmal auf die gegen Zeilenende mehrfach deutlich enger als im übrigen Bereich gestellten Buchstaben aufmerksam zu machen.

<sup>24</sup> MEHL (Anm. 1), 263 verband die Buchstaben ZZ.3/4 zu einer Herkunftsangabe *Coifa/tes, Colfa/tes* oder *c(ivis ?) Oifa/tes* bzw. *Olfates*, die gänzlich unbekannt sind.

<sup>25</sup> CIL XIII,5 (Index) p. 175 zu *coiux* oder auch AE 1981, 674 (col. Agrippinensium): *coiugi*.

<sup>26</sup> Die gleich anlautenden Cognomina des Mannes (in der Erstbeschriftung) und der Frau (in der Zweitbeschriftung) lassen nahezu vollständige Namengleichheit vermuten, obgleich dies letztlich nicht völlig gewiß ist, s. Anm. 22.

<sup>27</sup> Hierauf weisen alle erkennbaren Buchstaben der Erst- und Zweitbeschriftung hin. Die Rasur des Namens des Mannes hatte folglich auch noch den Beginn von Z. 2 erfaßt.

ist und verschieden begründet sein kann.<sup>28</sup> Problematisch bleibt die Einordnung der in ZZ. 1/2 sekundär anstelle des Mannes genannten Frau, deren Name möglicherweise demjenigen des Mannes sehr ähnlich war. Daß auch diese dasselbe Nomen gentile wie der Mann und dessen Frau hatte, weist allgemein auf enge persönliche Bindungen bzw. Verwandtschaft und läßt sogar Freilassung in einem Akt vermuten. Nach den Namensformen würde zunächst die Annahme naheliegen, daß in ZZ. 1/2 der Name des Mannes durch denjenigen der Tochter ersetzt wurde. Dem würde aber die in Z. 3 als *filia*) gedeutete Korrektur widersprechen, sofern diese Auflösung zutrifft. Denn danach wäre Pervinca Tochter der in ZZ. 1/2 genannten Frau gewesen. In diesem Fall gibt jedoch das Verhältnis zwischen dem Mann und der Frau, deren Namen denjenigen des Sulpicius in der Inschrift ersetzte, Rätsel auf, das kaum anders als durch die Freilassungs-These zu lösen ist. Wie dem auch sei, irgendwem war offenbar daran gelegen, den Namen des Sulpicius aus der Stiftung zu tilgen, was wenig freundliche Familienverhältnisse offenbart und auf Erbstreitigkeiten hinweist. Die auf der Inschrift genannten Personen waren zur Zeit der Errichtung der *aedes* offensichtlich bereits verstorben, da sie diese mittels testamentarischer Verfügung erstellen ließen.

## II. *Solum Caesaris*

Die historisch zweifellos interessanteste Mitteilung der Inschrift betrifft das *solum Caesaris*, auf dem die *aedes* erbaut wurde. Dieser Text scheint eine schon seit langem andauernde und keineswegs ausgestandene Forschungskontroverse über bodenrechtliche und administrative Fragen in bezug auf Provinzialland im allgemeinen und von ‚Militärterritorium‘ im besonderen zu berühren. Allerdings ist fraglich, inwieweit und ob überhaupt der Walheimer Neufund aus sich heraus zur Lösung der diversen Fragen beitragen kann. Eher ist möglicherweise umgekehrt ein näheres Verständnis der Aussage in unserer Inschrift von einem kritischen Rekurs auf die bisherige übergreifende Diskussion zu erhoffen.<sup>29</sup> In ihr

<sup>28</sup> Pervinca oder ein Vorfahr mag einst zu den Sklaven bzw. Freigelassenen des Hauses der Sulpicii gehört haben, sie kann allerdings auch mit der Heirat den Namen ihres Mannes angenommen haben, zumal wenn sie zuvor nur einen eingliedrigen Namen nach einheimischem Brauch geführt hatte, doch ist dies im vorliegenden Fall weniger wahrscheinlich, s. unten.

<sup>29</sup> Sie wurde im Hinblick auf ‚Militärterritorium‘ zuletzt vor allem geführt von A. MÓCSY, Das Problem der militärischen Territorien im Donauraum, AAntHung 20, 1972, 133 ff., und F. VITTINGHOFF, Das Problem des «Militärterritoriums» in der vorseverischen Kaiserzeit, in: I diritti locali nelle province romane con particolare riguardo alle condizioni giuridiche del suolo (Roma, 26–28 ottobre 1971). Accad. Naz. dei Lincei anno 371. Quaderno N. 194 (1974) 109 ff., jeweils mit der früheren Literatur. – Zu den Auxiliarvici zuletzt A. MÓCSY, Zu den Auxiliarvici in Pannonien, in: Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift F. Vittinghoff (1980) 365 ff., mit erneuter Diskussion des einschlägigen Materials aufgrund neuerer epigraphischer Zeugnisse und-allgemeinen Schlußfolgerungen.

sind historische und rechtssystematische Probleme miteinander verknüpft, wobei eine gewisse mangelnde terminologische und begriffliche Trennschärfe das Verständnis derselben teilweise nicht unerheblich erschwert. Dies betrifft besonders die Erörterungen um das sogenannte ‚Militärterritorium‘.<sup>30</sup> Die folgenden Ausführungen wollen auch zu einer genaueren Festlegung dieses Begriffes und verwandter Ausdrücke beitragen.<sup>31</sup>

Auch MEHL geht des näheren auf die auffallende Erwähnung von *solum Caesaris* in der Walheimer Inschrift ein und ordnet den Text mit einigen wenigen Argumentationsschritten in einen systematischen Zusammenhang ein, um daraus schließlich mögliche Konsequenzen für die militärischen und zivilen Verhältnisse bei Walheim um die Zeit der Abfassung der Inschrift zu ziehen.<sup>32</sup> Er geht von der allgemeinen Feststellung aus, daß in der republikanischen Zeit von den Römern erobertes Land in der Verfügungsgewalt der römischen Bürgerschaft insgesamt gestanden habe (*dominium ex iure Quiritium*) und daß dieses Verfügungsrecht über neue Eroberungen in der Kaiserzeit auf den Herrscher übergegangen sei. Die Heere hätten nicht mehr im Auftrag des *senatus populusque Romanus* gekämpft, sondern in dem des Kaisers; sie seien deshalb nicht mehr Organe des römischen Volkes, sondern des Kaisers gewesen. Deshalb müßten sich Truppenlager sowie die bei ihnen entstehenden *canabae* und *vici* in erobertem und besetztem Gebiete auf *solum Caesaris* befunden haben; aber auch die zur Versorgung der Truppe gelegentlich nachgewiesenen Ländereien, die *prata* oder *territoria legionis*, seien demnach *solum Caesaris* gewesen. Diese militärisch genutzten Flächen dürften kaum zum *patrimonium*, sondern zum *fiscus Caesaris* gehört haben. Die Inschrift aus Walheim sei der erste ausdrückliche Beleg für Militärterritorium im Umkreis eines Auxiliarkastells.<sup>33</sup>

Diese auf dem ersten Blick stringent erscheinende Argumentationskette erweist sich bei näherem Zusehen jedoch in mehrfacher Hinsicht als brüchig. Gleich die letzte Feststellung trifft in dieser Form nicht zu. Denn die einschlägige und auch von MEHL angeführte Literatur hat schon längst u. a. auf eine Reihe von hispanischen Terminationssteinen claudischer Zeit hingewiesen, auf denen

<sup>30</sup> Der Begriff ist modern und hat kein antikes Äquivalent, etwa *territorium militare*, woraus eine nähere Definition abgeleitet werden könnte. Daher wird hier diese Bezeichnung mit gnomischen Anführungszeichen versehen. Um so wichtiger ist eine Klarstellung, was man unter ‚Militärterritorium‘ und dergl. des näheren versteht. In der Forschung – gerade auch in Überblicken über die Geschichte der beiden Germaniae – werden beide Bezeichnungen häufig ganz selbstverständlich so verwendet, als handele es sich um *termini technici*, s. dazu weiter unten.

<sup>31</sup> Ich danke D. LIEBS (Freiburg i. Br.) für seine Bereitschaft, die rechtshistorischen Implikationen mit mir zu erörtern. Auch wenn in wesentlichen Punkten unsere Auffassungen im Hinblick auf die Interpretation des Textes übereinstimmen, bleibt die Verantwortung für die folgenden Ausführungen selbstverständlich beim Verfasser.

<sup>32</sup> MEHL (Anm. 1), 265 ff.

<sup>33</sup> MEHL (Anm. 1), 265.

*prata cohortis IIII Gallorum* genannt werden,<sup>34</sup> die folglich die Existenz von ‹Militärland› einer Auxiliareinheit, und zwar in diesem Fall aus der frühen Principatszeit, belegen. Vermutlich werden derartige *prata* aber auch auf einer wenige Kilometer vom Kohortenkastell Abrittus (Razgrad)/Moesia inferior gefundenen Inschrift genannt, welche von *prata publica* berichtet, die ein *tribunus cohortis* abgegrenzt hat.<sup>35</sup> Da MEHL aber darüber hinaus wie Mócsy mit dem Begriff ‹Militärterritorium› auch den Grund und Boden der Zivilsiedlungen bei Lagern und Kastellen erfaßt, ist seine Feststellung auch in dieser Hinsicht hinfällig.<sup>36</sup> Wenn er ferner von der «Verfügungsgewalt der römischen Bürgerschaft insgesamt» bzw. dem «Verfügungsrecht des Kaisers über erobertes Land» spricht und erstere mit der Lehre vom *dominium ex iure Quiritium* verbindet, dann bleibt schon unklar, ob er dabei lediglich allgemein von einer Gewalt im Sinne eines Herrschaftsrechts ausgeht oder auf Grund- und Bodenrechte im eroberten Gebiet abzielt; denn die Lehre vom *dominium ex iure Quiritium* meint letztlich eine bestimmte Form von Eigentumsrechten. Allerdings ist die sachliche Gleichsetzung jener «Verfügungsgewalt der römischen Bürgerschaft über erobertes Gebiet» mit dem *dominium ex iure Quiritium* in jedem Fall unhaltbar. In Wirklichkeit meint dieses *dominium* eigentumsrechtliche Verhältnisse, die nur für römische Bürger Gültigkeit hatten und die weiter zur Folge hatten, daß den Gegenständen nach vom quiritischen Eigentum die Provinzialgrundstücke ausge-

<sup>34</sup> Die Belege zuletzt erneut zusammengestellt und diskutiert von P. LE ROUX, L'armée romaine et l'organisation des provinces Ibériques d'Auguste à l'invasion de 409 (1982) 112 ff.; vgl. dazu auch Mócsy, Territorien (Anm. 29), 134. – VITTINGHOFF (Anm. 29), 113 f. usw.

<sup>35</sup> CIL III 13 726. – Die Deutung ist aber nicht unumstritten. VITTINGHOFF (Anm. 29), 113 mit Anm. 23 meint, daß die hier erwähnten *prata publica* wohl Weiden der Kohorte gewesen seien, Mócsy, Territorien (Anm. 29), 135 mit Anm. 7 u. 8 dagegen glaubt, daß der den Terminationsakt vollziehende Tribun lediglich als *iudex* oder *arbiter* fungiert habe, nicht aber als Befehlshaber der Kohorte, der dieses *pratum* gehört habe, zumal *publicus* nicht in Bezug auf das Militär gebraucht werde. Es bleibt dann zu fragen, wer die Nutzungsrechte dieser *prata* hatte. Denkbar, wenngleich eher unwahrscheinlich wäre, daß mit dem Terminationsakt solche Rechte innerhalb des Territoriums des Kastellvicus festgelegt wurden. In diesem Fall wäre es eine Regelung im Hinblick auf die *veterani et c(ives) R(omani) et consistentes Abrito ad ca[stellum]* (AE 1957, 97). Offen bleibt dabei allerdings, warum diese Organisation diese Abgrenzung nicht in eigener Zuständigkeit durchführte. Nach VITTINGHOFF wäre zudem die Benennung *prata publica* ohne den Zusatz der Korporation als Besitzer schwerer verständlich als bei einem Bezug auf die Kohorte, was allerdings die Frage nicht entscheiden kann. Zusammengekommen sprechen die Argumente letztlich aber wohl doch eher für VITTINGHOFFS Deutung, zumal die Benennungen derartiger Ländereien offenbar schwankten und Mócsys Einwand als argumentum e silentio nicht zwingend durchschlägt. Schließlich wäre auch denkbar, daß *publicus* sich nicht unmittelbar und ausschließlich auf das Militär, sondern auf allgemeine staatliche Vorbehalte bezieht.

<sup>36</sup> Mócsy, Territorien (Anm. 29), bes. 369 ff. Diesen Beitrag hat MEHL nach Ausweis der Anmerkungen zwar nicht ausdrücklich mit herangezogen, er beruft sich aber u.a. auf ein Fachgespräch mit dem ungarischen Gelehrten. Um so überraschender einige nicht unwesentliche sachliche Divergenzen ohne Angabe von genauerer Gründen.

schlossen waren mit Ausnahme derjenigen Gebiete, denen *ius Italicum* zugestanden worden war: *dominium ex iure Quiritium* und Staatsland oder auch «Verfügungsgewalt der römischen Bürgerschaft» sind also verschiedene Sachverhalte. Mehr als mißverständlich ist auch die Kennzeichnung der römischen Heere als «Organe des Kaisers», da dies die Vorstellung des *exercitus Romanus* als einer Privatarmee assoziiert. Und wie daraus wiederum gefolgt werden kann, daß alle militärischen Einrichtungen und Ländereien sich auf *solum Caesaris* befunden hätten bzw. solches gewesen seien, ist vollends unklar.

Ob MEHL mit seinen generellen Einlassungen in der Sache zumindest teilweise an die vor allem in der älteren Forschung, aber auch derzeit weiterhin kontrovers ausgelegte und am prägnantesten bei Gaius ausgeführte Lehre: *in provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris*<sup>37</sup> anknüpfen will, bleibe dahingestellt.<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Gaius 2,7. 18 ff.: *Sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum vel usum fructum habere videmur.* – Diskutiert wurde nicht nur der rechtliche und/oder politische Gehalt der Aussage, sondern auch Entstehungszeit und fortdauernde Gültigkeit derselben.

<sup>38</sup> Aus der kaum mehr zu überschauenden Literatur sei hier nur verwiesen auf J. BLEICKEN, *In provinciali solo dominium populi Romani est vel Caesaris*. Zur Kolonisationspolitik der ausgehenden Republik und frühen Kaiserzeit, Chiron 4, 1974, 359 ff., mit einem ausführlichen Überblick über Problemstellung und Forschungsstand. BLEICKEN ist der Auffassung, daß der Satz des Gaius «nicht als Rechtssatz mit aus ihm resultierenden rechtlichen Folgen zu verstehen (ist), sondern als Reflex eines politischen Grundsatzes der späten Republik, der den Widerstand der Nobilität gegen die außeritalische Kolonisation ausdrückte. Da Augustus diesen Grundsatz überwinden mußte, ... schuf er das Rechtsinstitut des *ius Italicum*, das sich demnach auf diesen Grundsatz bezog, ohne ihn als Rechtsgrundsatz anzuerkennen» (S. 359). So einsichtig die Verbindung mit dem *ius Italicum* ist, so wenig vermag die Deutung des Gaius-Satzes als rechtlich folgenloser Rechtsgrundsatz, d. h. als bloßes Theorem, zu überzeugen. Dies steht selbstverständlich nicht im Widerspruch dazu, daß Rechtssätze politische Grundsätze widerspiegeln können. Eine andere Frage ist diejenige nach den praktischen Konsequenzen. – S. ferner M. KASER, *Das römische Privatrecht*, Band I (1971, 2. Aufl.) 402 f., und Band II (1975, 2. Aufl.), 250 Anm. 30, der im Anschluß an seine Ausführungen ZRG 62, 1942, 79 ff. mit anderen Gelehrten den hoheitsrechtlichen Charakter gegenüber den spezifisch eigentumsrechtlichen Aspekten betont. – F. TANNEN HINRICHs, *Die Geschichte der grammatischen Institutionen. Untersuchungen zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im römischen Reich* (1974) bes. 147 ff. TANNEN HINRICHs schließt seine Ausführungen: «In Wirklichkeit handelt es sich bei der Theorie um ‹dominium Caesaris vel populi Romani in solo provinciali› wie beim Immunitätsprivileg des ‹ius Italicum› um ein zu seiner Zeit junges Prinzip, das mehr fiskalische als rechtliche Bedeutung besaß.» (S. 157). Die konkret wichtigste Folge des *ius Italicum* liegt ohne Zweifel in der damit verbundenen Freiheit von Kopf- und Bodensteuer, der gegenüber zwei weitere Kennzeichen derselben, nämlich das Recht freier Verfassung und damit unabhängiger Jurisdiktion und die Möglichkeit, in den entsprechenden Gemeinden quiritisches Eigentum zu erwerben, offenbar weniger Gewicht haben (und teilweise noch in der Forschung des näheren diskutiert werden). Dies hindert aber nicht, daß sich aus der Anwendung des Rechtssatzes des Gaius auch Konsequenzen für den Grund und Boden von militärischen Einrichtungen ergeben. – Vgl. noch zwei in den in Anm. 29 genannten Atti: *I diritti locali usw. enthaltene Abhandlungen* von G. I. LUZZATO, *Sul regime del suolo nelle province romane a. a. O.* 9 ff., und von G. GROSSO, *La condi-*

Auf den ersten Blick scheint sich durch die Formulierung eine sachliche Nähe des Inhalts des Juristentextes zum *solum Caesaris* der Walheimer Inschrift zu ergeben. VITTINGHOFF bezieht jedenfalls den Satz des Gaius – wenngleich eher halbherzig – insoweit in seine eigene Argumentation über die rechtliche Qualität von ‹Militärland› ein, als dieser einen weiteren Baustein für seine Auffassung liefert, nach der es für militäreigenes Gebiet kein besonderes Bodenrecht gab.<sup>39</sup> Für ihn beinhalten die *prata* bzw. *territoria legionum* bzw. *cohortium* Nutzungsrechte, nicht spezielle Bodenrechte.<sup>40</sup> Nimmt man die Ausführungen des Gaius im Zusammenhang mit weiteren Einlassungen des Juristen und anderen Quellenzeugnissen u. a. bei den Gromatikern (Iulius Frontinus und Agennius Urbicus)<sup>41</sup> beim Wort, so kann

---

zione del suolo provinciale negli schemi giuridici della giurisprudenza del Principato a. a. O. 65 ff., beide mit ausführlichen bibliographischen Angaben. Diese beiden Beiträge, welche die rechtssystematischen Folgerungen in den Vordergrund stellen und die Gegenüberstellung von *dominium populi Romani vel Caesaris* und *possessio tantum vel usus fructus* erörtern, betonen, daß der Satz des Gaius den Versuch darstellt, die Wirklichkeit aus der Sicht Roms und dessen Rechtsvorstellungen zu erfassen. LUZZATO stellt fest »il distacco, che può essere constatato direi ogni momento, fra la realtà --- e i tentativi, per quanto scarsi, di inquadramento giuridico« (a. a. O. 18); GROSSO, der auch die Ausführungen der Gromatiker ausführlich zu Rate zieht, weist auf den Schematismus in den Ausführungen des Gaius hin und gelangt zu dem Schluß: »«Dominium populi Romani vel Caesaris», da una parte, ‹possessio vel usus fructus› dei privati, dall’altra parte, rappresentavano la sintesi schematica di una realtà che si era svolta attraverso una complessa varietà» (a. a. O. 71). Vgl. noch KASER, ZRG a. O. 80 f.: Es ergibt sich der Eindruck, »daß das Vollrecht am Provinzialgrundstück, privatrechtlich gesehen, ein Eigentumsrecht ist, dem nur der Name des Eigentums versagt ist ... Nach römischen Begriffen gehört es also ausschließlich dem öffentlichen Recht an»; – dens., Der römische Eigentumsbegriff, in: Deutsche Landesreferate zum VI. Int. Kongr. f. Rechtsvergleichung in Hamburg (1962) 19 ff., bes. 30 ff. mit weiterer Literatur.

<sup>39</sup> VITTINGHOFF (Anm. 29), 113; vgl. auch die folgende Anm. VITTINGHOFF setzt allerdings in die Gültigkeit der Aussage des Gaius nur begrenztes Vertrauen, wenn er meint, daß diese Angaben »vielleicht eine inzwischen antiquierte Bodenrechtssituation wiedergeben könnten« (a. a. O. 115 Anm. 30). Anders TANNEN HINRICHs (Anm. 38), der die Neuheit der Rechtsauffassung betont, also keinesfalls von einer antiquierten Bodenrechtssituation ausgeht.

<sup>40</sup> VITTINGHOFF (Anm. 29), 124 schließt seine Untersuchung mit dem Satz: »Um für die Zwecke des Militärs in den Provinzen hinreichend Land zur Verfügung stellen zu können, war es unnötig, eine boden- und eigentumsrechtliche Sonderkategorie ‹militärisches Territorium› zu schaffen.« Diese Aussage modifiziert die von ihm in Chiron 1, 1971, 302 getroffene Feststellung, daß »der Grund und Boden der Canabae eigentums- und bodenrechtlich ein staatlich-militärischer ‹Sonderbereich› (ist), für den sogar einmal der Terminus ‹territorium legionis› gebraucht wird.« – S. auch MÓCSY, Territorien (Anm. 29), bes. 134 ff. und 165 ff., der bei allen Zugeständnissen dennoch an besonderen bodenrechtlichen Verhältnissen bei Militärland festhält und sogar meint, daß es nicht wahrscheinlich sei, »daß die vom Militär aufgelassenen Grundstücke von Privatleuten aufgekauft werden könnten« (166 f.). Die Nichterwähnung der militärischen *territoria* unter den Kategorien des Bodens bei den Juristen wird damit begründet, daß solche Ländereien vielleicht keine allgemein gültige Kategorie gewesen seien (167).

<sup>41</sup> Die einschlägigen Quellen werden u. a. ausführlich von BLEICKEN (Anm. 38), LUZZATO (Anm. 38) oder GROSSO (Anm. 38) besprochen, jedoch nicht überall mit gleichem Ergebnis.

nicht bezweifelt werden, daß sie auf Folgen für das provinziale Bodenrecht zielten. Danach gehörte Grund und Boden dem römischen Staat, «soweit es sich nicht um freie, von der Provinzialverwaltung grundsätzlich eximierte Territorien handelte ...», oder um das Gebiet römischer Pflanzstädte, die unterworfene angestammte Bevölkerung erhielt bloße Nutzungsrechte zurück, wofür sie an Rom Abgaben zahlte».⁴² Insofern muß nahezu das gesamte in kaiserlicher Verwaltung stehende Provinzland «fiskalisches Eigentum» gewesen sein. Spricht man derartige Rechtsverhältnisse aber nur bestimmten Ländereien wie etwa dem «Militärland» zu, so würde das folglich nur Sinn geben, wenn man im übrigen von anderen Eigentumsverhältnissen in den genannten Provinzkomplexen ausgeht, das Zeugnis des Gaius und anderer Autoren folglich für nicht (mehr?) sachgerecht ansieht.<sup>43</sup>

Für eine derartige Auffassung besteht allerdings kein hinreichender Grund. Wie die rechtshistorische Forschung nicht zuletzt anhand von Rechtsbescheiden in die Provinz aus diocletianischer Zeit klargestellt hat, war der bei Gaius über-

<sup>42</sup> D. LIEBS, Römisches Recht (1982, 2. Aufl.) 152.

<sup>43</sup> MÓCSY, Territorien (Anm. 29), 165 meint, daß das militärische Land letzten Endes fiskalisches Eigentum gewesen sei, das aber nicht vom Fiskus verwaltet worden sei. Diese Aussage kann in dieser Form aber nur Sinn haben, wenn implizit das übrige in kaiserlicher Verwaltung stehende Provinzialland durchweg als nicht in fiskalischem Eigentum befindlich angesehen wird. MEHL (Anm. 1), 266 sieht dagegen in den Walheimer Verhältnissen «ein Indiz für die andauernde Präsenz der kaiserlichen Finanz- und Liegenschaftsverwaltung an und nahe den militärischen Reichsgrenzen» (s. auch weiter unten). Beide Autoren bringen damit mit unterschiedlichem Ergebnis die Frage der Verwaltung von «Militärtoritorium» in die Diskussion um die bodenrechtlichen Verhältnisse ein. BLEICKEN dagegen hält an der generellen Aussage des Gaius über die rechtliche Qualität des gesamten Provinzbodens fest und meint in Auseinandersetzung mit Ausführungen von A. H. M. JONES, *In eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris*, JRS 31, 1941, 26 ff., daß die Aufteilung der *praedia provincialia* auf Kaiser und Senat bei Gaius ganz offensichtlich die Anpassung der Lehre vom Staatseigentum des römischen Volkes an die neuen verwaltungstechnischen Gegebenheiten der Kaiserzeit sei ([Anm. 38], 366 Anm. 22); s. auch KASER, Privatrecht (Anm. 38), 1, 402. Auch H. v. PETRIKOVITS, der in seinem Beitrag: Militärisches Nutzland in den Grenzprovinzen des römischen Reiches, in: *Actes du VII<sup>e</sup> Congrès International d'Épigraphie Grecque et Latine. Constantza, 9–15 septembre 1977* (1979) 229 ff., eigentlich die boden- und personalrechtlichen Fragen weitgehend außer Acht lassen will, jedoch nicht zu Unrecht auf den beträchtlichen Umfang benötigten militärischen Nutzlandes hinweist, betont letztlich (241f.), daß soviel sicher geklärt sei, «daß das militärische Nutzland weder das Eigentum einer einzelnen Militäreinheit war, noch einer Provinzarmee, noch der Streitkräfte im Ganzen, auch nicht des *aerarium militare*», denn sie waren alle keine juristischen Personen. Man hält es offenbar für nicht ausgeschlossen, daß das Nutzland der Truppe fiskalisches Eigentum war.» MEHL (Anm. 1), 265 schließt sich auch hier MÓCSY an, verbindet die Frage aber zudem noch völlig unnötig mit dem hier gar nicht ernsthaft zur Debatte stehenden Problem des Verhältnisses von *patrimonium Caesaris* und *fiscus*. – Als «müßige Angelegenheit» wertete MÓCSY, Auxiliarii (Anm. 29), 371 zuletzt jedoch alle Versuche ergründen zu wollen, wie die Territorien der *canabae* und Auxiliarii – für ihn grundsätzlich «Militärtoritorien» – in die Kategorien des Bodenrechts eingereiht waren.

lieferte Grundsatz auch in dieser Zeit noch nicht in Vergessenheit geraten.<sup>44</sup> Dabei spielt es zunächst keine entscheidende Rolle, daß dies offenbar eine römisch-rechtliche Konstruktion war, welche de facto die Eigentumsrechte der peregrinen Bevölkerung kaum und deren Einschätzung derselben wohl überhaupt nicht berührte. Dennoch ergeben sich einige wichtige Folgerungen, die nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Walheimer Inschrift von Bedeutung sind:

1. Was immer man im engeren Sinne unter ‹Militärterritorium› verstehen will, es war in der hohen Kaiserzeit in römischer Sicht zweifellos fiskalisches Eigentum, was sollte es auch sonst gewesen sein? Es war fiskalisches Eigentum aber nicht deshalb, weil es ‹Militärterritorium› war, sondern weil ohnehin das Land in den vom Kaiser verwalteten Provinzen bei gewissen Ausnahmen letztlich Eigentum des Fiskus war. Folglich entbehrt eine Diskussion über eine mögliche bodenrechtliche Sonderkategorie von ‹Militärterritorium› von vornherein jeglicher tragfähigen juristischen Grundlage.
2. Dementsprechend ist jede Feststellung über ‹bodenrechtliche Qualität› von ‹Militärterritorium› nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich, weil damit gegenüber dem übrigen Provinzland spezielle bodenrechtliche Eigentumsverhältnisse postuliert zu werden scheinen.<sup>45</sup>
3. Ebensowenig hilfreich ist es unter diesem Gesichtspunkt, von ‹Staatsland› oder *ager publicus* zu reden, als gelte diese rechtliche Qualität letztlich nur für bestimmte ausgegrenzte Ländereien in den Provinzen. Völlig abwegig ist darüber hinaus aber die These, ‹Militärterritorium› mit *subseciva* in Verbindung bringen zu wollen;<sup>46</sup> letztere sind ja Landstücke, die bei der Centuriation bzw. Limitation von der Assignation ausgenommen wurden oder Randgebiete zwischen der Grenze eines Gebietes und der centurierten *pertica* waren. Sie haben mit dem gesuchten ‹Militärterritorium› nicht das geringste zu tun.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> Frgm. Vat. 285. 289. 315 f. (= FIRA<sup>2</sup>, 2,526 ff.); vgl. auch noch Codex Theodos. 8,12,2 (a. 316/317) und 3,5,8 (a. 363). Allerdings ist hier im nachklassischen Eigentum schon die «vulgarisierende Preisgabe des scharf umrissenen klassischen Eigentumsbegriffs» (KASER, Privatrecht [Anm. 38], 2,250 Anm. 30) erkennbar. Vgl. etwa Frgm. Vat. 283. 315 f. (= FIRA<sup>2</sup> 2,526 ff.); Codex Theodos. 8,53,26. – Seitdem Diocletian auch den italischen Boden mit einer Grundsteuer belegt hatte, war der wichtigste materielle Inhalt zwischen italischem und provinzialem Boden hinfällig. Vgl. noch Aur. Vict. 39,31. Dies freilich gilt alles für eine Zeit, die ca. 100 Jahre später als unsere Inschrift liegt.

<sup>45</sup> Vgl. auch MÓCSY, Auxiliarpici (Anm. 29), 371, jedoch ohne klare Konsequenz und ohne jeden Rekurs auf die übergreifende Aussage des Gaius.

<sup>46</sup> J. HARMATTA, Acta Classica Univ. Debreceniensis 10/11, 1974/75, 101 ff. – dazu schon MÓCSY, Auxiliarpici (Anm. 29), 371 mit Anm. 48.

<sup>47</sup> Zu den *subseciva* ausführlich TANNEN HINRICHs (Anm. 38), bes. 66 und 131 ff. – Bekanntlich haben Vespasian und später Titus alle nicht den Kolonien zugewiesenen *subseciva* für den Fiskus beansprucht. Domitian hat diese dann den *possessores* übereignet.

4. Es ist daher aber auch problematisch, in der von MEHL vorgenommenen grundsätzlichen Argumentationsweise *solum Caesaris* ohne weiteres mit ‚Militärterritorium‘ gleichzusetzen, als verstehe sich dies von selber, wobei außerdem zu fragen bleibt, was hier genauer mit ‚Militärterritorium‘ gemeint ist.<sup>48</sup> Die Formulierung *solum Caesaris* an sich läßt jedenfalls nichts dergleichen erkennen.

5. Wenn auch die Diskussion über Eigentumsrechte am Boden von ‚Militärterritorium‘ letztlich fruchtlos ist, so bedeutet dies nicht zugleich, daß sich eine nähere Klarstellung der Besitz- und Nutzungsrechte erübrigen würde. Man wird daher aus rechtssystematischen Gründen in dieser Hinsicht zweifellos der Position von VITTINGHOFF beipflichten, der eine eigene bodenrechtliche Kategorie ‚Militärterritorium‘ ablehnt und von Nutzungsrechten ausgeht; folglich gerät er auch nicht mit Gaius und anderen diesbezüglichen Rechtsquellen in Konflikt.<sup>49</sup>

Sofern also *solum Caesaris* in bestimmten Provinzen weitgehend das Provinzland schlechthin meinen sollte, das sich in fiskalischem Eigentum befand und in der Verfügung des Kaisers gemäß der verwaltungsmäßigen Trennung der Provinzen in senatorische und kaiserliche Provinzen stand, kann mit der Walheimer Inschrift hierauf nicht Bezug genommen worden sein, da dann die präzise Angabe einen ohnehin selbstverständlichen Sachverhalt unnötigerweise betont

<sup>48</sup> MEHL (Anm. 1), 265 behauptet, daß «die Inschrift aus Walheim ... Beleg für Militärterritorium im Umkreis eines Auxiliarkastells» sei. Darüber hinaus ist die hier in Frage stehende Benennung *solum Caesaris* für ihn Beweis für ‚ehemaliges Militärterritorium‘, das ‚der Kaiser ... nicht aus seinem Eigentum entlassen (hatte)‘ und auch dafür, daß in Walheim, nachdem das Kohortenkastell möglicherweise aufgesiedelt worden war, ‚immer noch Grund- eigentum des Kaisers vorhanden war.‘ Auf S. 266 erwägt MEHL allerdings auch, daß das Kohortenkastell z. Z. der Abfassung unserer Inschrift weiterhin besetzt gewesen sein könnte. Abgesehen von den sachlich problematischen Bemerkungen zum kaiserlichen Boden- und Grundeigentum muß sich diese Argumentation zunächst den Vorwurf eines Zirkelschlusses gefallen lassen, da sie voraussetzt, was erst bewiesen werden müßte, daß nämlich *solum Caesaris* in der Walheimer Inschrift ‚Militärterritorium‘ meint. Sodann ist die Inschrift für MEHL zugleich möglicher Beleg für Militärterritorium bei (noch) vorhandener Besatzung des Kastells als auch für ehemaliges Militärterritorium nach Abzug derselben und Fortbestehen (!) einer den *canabae legionis* vergleichbaren (Vicus-) Verwaltung. Es bleibt unklar, wie sich dies zusammenreimt und wie sich MEHL das Zusammengehen von Militär- und Vicusverwaltung vorstellt. Warum hätte Land bei Walheim nicht auch bei Abzug der Kohorte als ‚Militärterritorium‘ weiterverwendet worden sein können, unabhängig von der Frage der Art und Weise der Vicusverwaltung? Außerdem trägt die Beweisführung den konkreten Verhältnissen in und um Walheim, sowie sie sich nach dem derzeitigen Ausgrabungsstand darstellen, nur ungenügend Rechnung. Ob in Walheim 188 n. Chr. noch eine Besatzung lag oder nicht, ist jedoch für das hier in Frage stehende Problem ohnehin weitgehend unerheblich, s. dazu und zum Verhältnis von *Lagervicus* und ‚Militärterritorium‘ die folgenden Ausführungen.

<sup>49</sup> VITTINGHOFF (Anm. 29), 116 f. spricht daher von Staatsland, welches das Heer für seine Zwecke beanspruchte. MÓCSY hat im Verlauf der Diskussion seine Auffassung mehrfach modifiziert bzw. abgeschwächt und sich VITTINGHOFF genähert, s. zuletzt *dens., Auxiliarvici* (Anm. 29), 371 f. Wie VITTINGHOFF nachdrücklich jetzt auch LE ROUX (Anm. 34), 116 f.

hätte. Es bliebe auch unverständlich, was Leute aus der Provinz zu einem solchen Hinweis bewogen haben könnte. Darüber hinaus ist aus sprachlichen Gründen einzuwenden, daß *solum Caesaris* in der allgemeinen juristischen Bedeutung von *dominium Caesaris in solo provinciali* kaum verständlich wäre, erst recht nicht in Verwendung durch die einfache proviniale Bevölkerung. Dementsprechend ist *solum Caesaris* oder eine ähnliche Verbindung in der klassischen Literatur m. W. nicht belegt.<sup>50</sup>

Damit stößt diese Interpretationsrichtung zur Erklärung des ungewöhnlichen Hinweises in unserer Inschrift ins Leere. Wenn die Aussage einen Sinn haben soll, muß sie auf etwas Konkreteres Bezug nehmen, zumal der unvoreingenommene Leser der Inschrift davon ausgehen wird, daß für die Errichtung der *aedes* eine (Sonder-) Genehmigung einer zuständigen Verwaltungsinstanz vorgelegen haben muß. Man wird allerdings zu bedenken haben, daß die private Inschrift nicht unbedingt in allen Details die rechtlichen Gegebenheiten auch formal exakt wiedergeben muß, wobei jedoch andererseits mögliche Ungenauigkeiten keinesfalls die Sache als solche verfälscht haben werden.

Als zweite Möglichkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den Fundort der Inschrift, ist zu erwägen, daß *solum Caesaris* hier ‹Militärterritorium› in dem bereits skizzierten, aber noch näher einzugrenzenden Sinn meint, auf dem die *aedes* errichtet wurde; ein Zusammenhang, der letztlich auch von MEHL, wenn- gleich in einem wenig verständlichen Kontext, hergestellt wurde.

Wie bereits dargelegt, sind militärische Nutzungsgebiete verschiedener Art und größeren Umfangs<sup>51</sup> nicht nur zu postulieren, sondern auch inschriftlich

<sup>50</sup> Nach frdl. Auskunft von Frau URSULA KUNDEL vom Thesaurus Linguae Latinae sind dort unter *solum* keine Belege wie *solum Caesaris* (*Augusti, Vespasiani usw.*) vorhanden, wobei einschränkend zu vermerken ist, daß für die Kaiserzeit das Material nicht absolut vollständig erfaßt ist. – Man könnte allenfalls auf Aug. Res gestae 21,1 verweisen: *in privato solo Martis Ultoris templum forumque Augustum ex manibiis feci. Theatrum ad aedem Apollinis in solo magna ex parte a privatis empto feci* ---, vgl. dazu Suet. Aug. 56. Es handelt sich also um *solum Augusti*, auf dem der erste Princeps Gebäude errichten läßt und das als privater Grund und Boden in der für die frühe Principatszeit kennzeichnenden Weise der sensiblen Unterscheidung zwischen *publice* und *privativ* von staatlichem Gelände aufs genaueste geschieden wird. Die unmittelbare Übertragung dieser frähkaiserzeitlichen und auf die speziellen Verhältnisse in Rom bezogenen Aussage auf proviniale Zustände gegen Ende des 2. Jahrhunderts ist allerdings fragwürdig, auch wenn private Grundstücke eines Princeps (hier des Augustus) im Verlauf der weiteren Geschichte sich mit der Institutionalisierung des Principats zu kaiserlichem Besitz schlechthin, also ‹Krongut› wandeln, wofür dann eine allgemeine Kennzeichnung *solum Caesaris* nicht unmöglich erscheint, s. auch weiter unten.

<sup>51</sup> Feste Größen können selbstverständlich nicht angegeben werden, die es sicherlich auch nicht gegeben hat, weil diese von zu vielen Einzelfaktoren allein schon aufgrund regionaler Unterschiede abhängig waren. Im ganzen hat aber v. PETRIKOVITS in seiner Abhandlung wohl ein realistisches Bild vom truppeneigenen Bedarf an Ländereien usw. entworfen (vgl. auch MÓCSY, Territorien [Anm. 29], 142 ff.), während VITTINGHOFF (Anm. 29), bes. 117 ff. in der Tendenz eher von kleineren benötigten Nutzflächen ausgeht, doch sind dies relative Aussa-

nachgewiesen. VITTINGHOFF definiert den Charakter des *territorium legionis* als ‹Staatsland› entsprechend demjenigen eines Stadtterritoriums, so daß seine Grenzen notwendigerweise auch Hoheitsgrenzen seien und folglich ‹Militärland› lediglich die unmittelbare Nutzung von *ager publicus* gewesen sei.<sup>52</sup> Darüber hinaus ist zu betonen, daß nach allenfalls akzeptierter Auffassung in der Regel die Organisation der Zivilsiedlungen bei den Lagern auch über den entsprechenden ihr zugewiesenen Grund und Boden faktisch und verwaltungsmäßig verfügte, was also eine andere Form der Nutzung als diejenige von ‹Militärland› bedeutet.<sup>53</sup> Dies läßt sich jetzt auch mit größerer Sicherheit für die Auxiliarvici behaupten, nachdem nunmehr auch Territorien derselben zweifelsfrei belegt sind. Offen bleibt nur, ob dies für alle, d. h. auch die kleineren Auxiliarvici – sozusagen reichsweit –, den Realitäten entsprach.

Im Unterschied zu VITTINGHOFF hat MÓCSY in diesem Zusammenhang zuletzt wieder unterstrichen, daß neben Weiden, Steinbrüchen, Ziegeleien usw. des Heeres, die als ‹Nutzungsgebiete in Streulage›<sup>54</sup> höchstens Teile eines umfassenden ‹Militärterritoriums› waren,<sup>55</sup> auch die *canabae* und *Lagervici* mit dem zugehöri-

---

gen. Auf die strittige Frage der Aussagemöglichkeit von Militärziegeln und deren Streuung (Hinweis auf militärisch genutztes Gebiet: MÓCSY, v. PETRIKOVITS u. a. – kein taugliches Zeugnis, weil auch privat verwendet: VITTINGHOFF u. a.) braucht hier nicht eingegangen zu werden. Kritik an VITTINGHOFFS Vorstellung von *prata* als Enklaven begrenzten Umfangs bes. im Hinblick auf die hispanischen Verhältnisse bei LE ROUX (Anm. 34), 116 ff. – Zu den Verhältnissen im Limesgebiet Obergermaniens gegen Ende des 2. Jahrhunderts allgemein noch D. BAATZ, Die ländliche Besiedlung östlich des Ober- und Mittelrheins, in: Germania Romana 3: Römisches Leben auf germanischem Boden. Gymnasium Beiheft 7 (1970) 92 ff., bes. 100: «Der ... nicht unter Zivilverwaltung stehende Teil des Grenzlandes war Militärterritorium; möglicherweise gab es auch noch kaiserliche Domänen ... , allerdings bestand das Limesgebiet zum größten Teil aus dem Landgebiet mehrerer Civitates.» – Vgl. auch D. PLANCK, in: Die Römer in Baden-Württemberg, hrsg. v. PH. FILTZINGER / D. PLANCK / B. CÄMMERER (1986, 3. Aufl.), 119; 123, sowie PH. FILTZINGER, ebd. 74f., die beide relativ große Gebiete annehmen, welche als *territoria legionis* bzw. *alae* oder *cohortis* der Versorgung dienten; vgl. aber auch weiter unten mit Anm. 113.

<sup>52</sup> VITTINGHOFF (Anm. 29), 116 und 123. – Die Gleichsetzung von ‹Staatsland› im hier verwendeten umfassenden Sinne in bezug auf *solum provinciale* mit *ager publicus* erscheint mir problematisch und fragwürdig; vgl. noch G. TIBILETTI, ‹Ager publicus› e suolo provinciale, in: I diritti (Anm. 29), 89 ff.

<sup>53</sup> Leider an entscheidenden Stellen fragmentarisch und daher nur ergänzt ist die Inschrift Inscr. Scyth. Min. V (1980) 160 Nr. 135 = AE 1980, 818 aus Troesmis (Iglita) / Moesia inferior, die 163 n. Chr. datiert. In ihr werden mehrere Personen genannt ... *territor[ii] Troesmensis templ]um a so[lo] fecerunt vet(eranis) et c(ivibus) R(omanis) con]sistenti[bus Troesmi ad legio-nem V Mac.].* Die Inschrift könnte einen wichtigen Baustein zur weiteren Klärung des Territorium-Problems liefern.

<sup>54</sup> MÓCSY, Auxiliarvici (Anm. 29), 370, unter Verwendung einer Formulierung von F. VITTINGHOFF, in: Akten des VI. Intern. Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, München 1972 (1973) 89.

<sup>55</sup> S. auch LE ROUX (Anm. 34), 116 f. zum *territorium militare*.

gen Areal ‹Militärterritorium› waren,<sup>56</sup> während demgegenüber VITTINGHOFF den Akzent auf die weitgehende Selbständigkeit der *Canabae*-Organisation legt, neben der es auch im Umkreis der Lager noch unmittelbar vom Heer genutzte und durch dieses verwaltete Landstücke geben konnte, welche er als militärisches Land anspricht.<sup>57</sup> Es ist dies wohl nicht zuletzt ein Problem der modernen Terminologie.<sup>58</sup> Wenn der moderne Begriff ohnehin untechnisch verwendet wird und eine «Verlegenheitslösung» (MÓCSY) ist, spricht nichts dagegen, auch ein *pratum legionis* oder *cohortis* als ‹Militärterritorium› zu bezeichnen,<sup>59</sup> ohne daß damit selbstverständlich geleugnet wird, daß ein einzelnes *pratum* nur einen Teil eines umfassenderen Komplexes von Gebäuden und Ländereien darstellt, welche einer bestimmten militärischen Einheit oder aber auch mehreren Einheiten zugleich (etwa Ziegeleien, Steinbrüche, Heilbäder usw.) zur Verfügung standen. Wie schon das Wort *pratum* erkennen läßt, wurden in den Benennungen häufig die verschiedenen Nutzungsformen betont. Wenn ‹Militärterritorium› aber nur im Sinne eines Ensembles von Arealen und Gebäuden in und bei einem Lager unter Einschluß der *canabae* und *Kastellvici* mit einer gewissen Sonderstellung gegenüber anderem Provinzboden verwendet wird, verschwinden mögliche unterschiedliche Verwaltungs- und Nutzungsformen etwa durch die *canabenses* oder das Heer als solches. Desgleichen ist es wenig hilfreich und eher irreführend, pauschal alles Land, das in den Germaniae nicht zu Gebietskörperschaften wie *coloniae*, *municipia* oder *civitates* oder zu kaiserlichem Dominalbesitz gehörte, als ‹Militärterritorium› zu bezeichnen. Dies gilt auch für die Zeit vor der endgülti-

<sup>56</sup> Zuletzt MÓCSY, *Auxiliarvici* (Anm. 29), 369 ff.; so aber auch MEHL (Anm. 1), 265. – Vielleicht nicht zufällig werden in der Aufzählung bei BAATZ (Anm. 51), 100, von Einrichtungen, welche zu den militärischen Territorien gehören: «Kastelle, Wachtürme und andere notwendigen Einrichtungen des Heeres» *vici* nicht genannt. – FILTZINGER, in: Römer (Anm. 51), 74 f., betont, daß *Kastellvici* wie *canabae* «militäreigenes Gebiet» seien.

<sup>57</sup> VITTINGHOFF bes. (Anm. 29), 117.

<sup>58</sup> Auch die jüngsten Äußerungen von MÓCSY tragen aufgrund der von ihm verwendeten Begriffe *territorium* – ‹Militärterritorium› (ersterer wohl als technisch angesehen, letzterer untechnisch gebraucht und stets mit Anführungsstrichen versehen) nicht gerade zur Klarstellung bei. Einerseits betont er (*Auxiliarvici* [Anm. 29], 373), daß die Benennung ‹Militärterritorium› für den Grund und Boden, über den die Organisation der Zivilsiedlung beim Lager verfügte, eine Verlegenheitslösung sei. Andererseits meint er (a. a. O. 370 f.), daß in Kenntnis der Benennungen bei einem Truppenlager – *territorium* + Ortsname – die in Streulage befindlichen ‹Nutzungsgebiete› keine *territoria* gewesen seien und auch nicht so benannt worden seien. Sie seien höchstens Teile des ‹Militärterritoriums› gewesen, «wenn sie auf diesen gelegen waren» (a. a. O. 371). ‹Militärterritorium› ist damit für ihn einerseits ein umfassendes Ensemble, bei dem *prata* und dgl. allenfalls Teile sind; andererseits bezieht er diesen Begriff auch auf den Grund und Boden beim Lager, über den die Organisation der Zivilsiedlung verfügte.

<sup>59</sup> Zurückgewiesen wird dieser Begriff – allerdings nur in bezug auf die fehlerhafte Vorstellung von einem besonderen Bodenrecht – von VITTINGHOFF (Anm. 29), bes. 124: Es «konnte ... kein ‹Militärterritorium› geben.»

gen Einrichtung der beiden Provinzen Germania inferior und superior zu Beginn der Regierung Domitians, als die oberste Gewalt am Rhein in den Händen von *legati exercitus Germ. inf.* bzw. *sup.* lag und nur wenige autonome Gebietskörperschaften existierten.<sup>60</sup> Es erscheint mir daher sinnvoller und pragmatischer, unter ‹Militärterritorium› bei konsequenter Auslegung der Kriterien Nutzung und Administration nur das vom Heer unmittelbar genutzte und durch dieses verwaltete Land zu verstehen und zumindest den faktischen und verwaltungsmäßigen Realitäten entsprechend die *canabae* und Kastellvici mit ihrem zur Verfügung stehenden Territorium davon zu unterscheiden, soweit man jedenfalls die Quasi-Autonomie der entsprechenden Verwaltung voraussetzt bzw. voraussetzen kann.<sup>61</sup> Davon unberührt bliebe dann der andere Sachverhalt, daß nämlich u. U. den *canabae* ein bestimmtes Territorium bei formeller Aufrechterhaltung der militärischen Ansprüche übergeben worden ist.<sup>62</sup>

Daß letztlich die Administration derartiger militäreigener Ländereien und Objekte von derjenigen der *canabae* und Lagervici zu unterscheiden ist, kann an einigen Fällen nachgewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht werden.<sup>63</sup>

<sup>60</sup> Wenn H. BERNHARD etwa im Hinblick auf die Verhältnisse der frühen römischen Kaiserzeit, als auch auf dem Boden der heutigen Pfalz Germanen (Nemeter) angesiedelt wurden, die «Frage nach dem Rechtsstatus des flachen Landes» stellt und als Alternativlösung vorschlägt: «Handelte es sich ausschließlich um Militärterritorium oder z. T. um Stammesgebiete mit gewisser Eigenverwaltung?» (Pfalzatlas, Textband, 30. Heft [1980] 1187), dann aber (a. O. 1189) für die Nemeter vermutet, daß diese ausschließlich in der Militärzone siedelten, u. a. weil sie – zweifellos richtig – «noch keine Indizien für römische Selbstverwaltungsrechte (zeigen)», so scheinen mir weder die in der Fragestellung liegenden Voraussetzungen, noch die Alternative oder auch der Lösungsversuch der Sache gerecht zu werden. Es genügte doch, daß in einem *foedus* oder auch aufgrund bloßer Vollmacht des *legatus pro praetore* die Rechte und Pflichten der ansässigen Bevölkerung festgelegt wurden, ohne daß dies den «Rechtsstatus des Landes» berührte. – Es überzeugt auch nicht, wenn BERNHARD, ebd. 1190 Anm. 100, aufgrund eines Meilensteins von Bühl (!) der Zeit um 100 n. Chr., der von Mainz aus zählt (CIL XIII 9120 = XVII 649), schließt, daß in dieser Zeit das an den Rhein rechtsseitig angrenzende Gebiet noch Militärterritorium gewesen sei; vgl. dazu nur TH. PEKÁRY, Untersuchungen zu den römischen Reichsstraßen (1968) 138 ff., bes. 144.

<sup>61</sup> S. schon weiter oben mit Anm. 53. Vgl. auch noch VITTINGHOFF (Anm. 29), 116 Anm. 40, der sich gegen die aus einer noch kurz zu besprechenden Inschrift aus Regensburg gezogenen Schlußfolgerung von H. v. PETRIKOVITS, Das römische Rheinland. Arch. Forschungen seit 1945 (1960), 72 Anm. 130, wendet, daß die Beamten der *canabae* «für die Einwohner des ganzen Territorium legionis» zuständig gewesen seien. Eine ähnliche Vorstellung wie bei v. PETRIKOVITS läßt sich auch aus den jüngsten Bemerkungen von MÓCSY herauslesen.

<sup>62</sup> A. MÓCSY, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms, Beih. BJ 19 (1967) 212; s. auch F. VITTINGHOFF, Die rechtliche Stellung der *canabae legionis* und die Herkunftsangabe castris, Chiron 1, 1971, 299 f., hier bes. 306 ff.

<sup>63</sup> Vgl. dazu F. VITTINGHOFF, Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien, in: Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte. Festschrift H. Jankuhn (1968) 132 ff.; – dens., Die Entstehung von städtischem Gemeinwesen in der Nachbarschaft römischer Legionslager. Ein Vergleich Leóns mit den Entwicklungslinien im Imperium Romanum, in: Legio VII Gemina, hrsg. v. d. Catedra de San

Eine Inschrift aus Aquincum (O-Buda) / Pannonia inferior belegt z. B., daß die Canabae-Verwaltung sogar über *locus publicus* verfügen konnte, was zeigt, wie weit die Zuständigkeit der Selbstverwaltungsorgane lagernaher Siedlungen (zumindest der *canabae*) ging.<sup>64</sup> Darüber hinaus weist ein epigraphischer Neufund aus dem Auxiliarvicus Matrica (Százhalombatta) / Pannonia inferior aus, daß auch Auxiliarvici ein eigenes Gebiet besaßen bzw. besitzen konnten, da hier ein *territorium Matricensium* erwähnt wird.<sup>65</sup> Im allgemeinen konnten die Bewohner von *canabae* oder lagernahen *vici* offenbar problemlos mit dem von ihnen besessenen Grund und Boden wirtschaften, ohne daß es Sondergenehmigungen der Militärverwaltung bedurfte hätte. VITTINGHOFF stellt dementsprechend nicht zuletzt aufgrund einer weiteren Inschrift aus Aquincum aus der Zeit des Severus Alexander fest, daß zumindest nach dem Verständnis des 3. Jahrhunderts die *canabae* vielleicht nicht als ‹Legionsterritorium› verstanden wurden<sup>66</sup> und daß es schlechthin nicht zutrifft, »daß der *praefectus castrorum* einer Legion die unmittelbare (!) administrative Gewalt über das gesamte ‹Militärterritorium› und seine zivilen Siedlungen ausgeübt habe.«<sup>67</sup>

›Militärland‹ in dem hier definierten Sinne nennen nur wenige Inschriften ausdrücklich, was verständlich ist, da hierzu im allgemeinen kaum Veranlassung bestand. Neben den bereits oben genannten *prata cohortis IIII Gallorum* und wohl auch den *prata publica* bei Abrittus kennen wir inschriftliche Erwähnungen von entsprechenden Weiden der *legio IIII Macedonica*, gleichfalls aus Hispanien und aus der frühen Kaiserzeit,<sup>68</sup> ferner *prata legionis* beim dalmatischen Burnum

Isidoro (1970) 337 ff.; – dens. (Anm. 62), 299 ff.; – dens. (Anm. 29), 111 f. mit Betonung der eigenständigen Organisation nicht nur der *canabae* und Lagervici, sondern auch der Kastellvici der *auxilia*; – H. v. PETRIKOVITS, Die canabae legionis, in: 150 Jahre Deutsches Archäologisches Institut 1829–1979. Festveranstaltungen und intern. Kolloquium 17.–22. April 1979 in Berlin (1979) 153 ff.; – dens., in: Reallexikon d. Germ. Altertumskunde IV (1981, 2. Aufl.) 324 ff. s. v. *canabae legionis*. – Vgl. auch MÓCSY, Territorien (Anm. 29), bes. 139 ff. und 159 ff., mit dessen Thesen wie auch mit denjenigen von CH. B. RÜGER, Germania Inferior. Untersuchungen zur Territorial- und Verwaltungsgeschichte Niedergermaniens in der Prinzipatszeit, Beih. BJ 30 (1968) bes. 51 ff., oder den älteren von A. SCHULTEN, Das *Territorium legionis*, Hermes 29, 1894, 481 ff., sich allerdings VITTINGHOFF teilweise kritisch auseinandersetzt. – Zu den *lixae* H. v. PETRIKOVITS, in: Roman Frontier Studies 1979 (1980) 3, 1027 ff.

<sup>64</sup> AE 1937, 173 – dazu VITTINGHOFF (Anm. 62), 302 ff. mit der Textauflösung in Anm. 24. Die Inschrift zeigt zugleich, daß die Dekurionen öffentliche Einkünfte verpachteten. Vgl. auch zwei Inschriften aus Apulum (Alba Iulia) / Dacia, die von einem *locus datus decreto decurionum* bzw. von *pecunia publica* der Canabae-Verwaltung berichten (CIL III 1100 und ILS 9106); dazu VITTINGHOFF a. a. O. 302 f.

<sup>65</sup> MÓCSY, Auxiliarvici (Anm. 29), 365 ff. = AE 1980, 712; vgl. auch die neue Interpretation von CIL III 10305 durch MÓCSY ebenda.

<sup>66</sup> VITTINGHOFF (Anm. 29), bes. 117 zu CIL III 10489. – Zur Inschrift selber s. unten mit Anm. 71.

<sup>67</sup> VITTINGHOFF (Anm. 29), 122.

<sup>68</sup> Zusammengestellt zuletzt wieder von LE ROUX (Anm. 34), 109 ff.

(b. Kistanje)<sup>69</sup> sowie der *legio I Minervia* auf der rechtsrheinischen Seite bei Bonn.<sup>70</sup> Die Bezeichnung *territorium legionis* ist dagegen bislang nur einmal sicher auf einer Inschrift des 3. Jahrhunderts aus Aquincum bezeugt,<sup>71</sup> welche die Errichtung eines Bades «von Grund auf» auf dem *territorium legionis II Adiutricis* überliefert,<sup>72</sup> während die vielerörterte Inschrift CIL III 14370, 10 aus Regensburg wohl aus der Diskussion um ‹Militärterritorium› im engeren Sinne gestrichen werden kann, sofern die jüngste Interpretation von BOGAERS das Richtige trifft<sup>73</sup>, und sofern man unter Betonung der unmittelbaren Nutzung von Lände-

<sup>69</sup> CIL III 13250 u. p. 2328<sup>13</sup> = ILS 5968 ohne Nennung der Legion. Dort lagerten zuvor die *legio XI Claudia* und *IV Flavia*. Mit dieser Inschrift legt ein kaiserlicher Prokurator die Grenzen der Legionsweiden gegenüber einem privaten Besitzer fest, offenbar nachdem die *legio IV Flavia* um das Jahr 86 n. Chr. abgezogen war; s. VITTINGHOFF (Anm. 29), 114 f., der zugleich aus der Beziehung des Prokurators schließt, daß die Legionsweiden kaiserlicher Domänenbesitz geworden waren.

<sup>70</sup> H. V. PETRIKOVITS, in: Der Niedergermanische Limes. Materialien zu seiner Geschichte, hrsg. v. J. E. BOGAERS u. C. B. RÜGER (1974) 26 ff. mit Abb. 1; – ders. (Anm. 43), 239 f. mit Abb. 1. Der Stein wurde in Menden, Rhein-Sieg-Kreis gefunden. Gemäß der Inschrift auf dem Grenzstein hat die *legio I Minervia pia fidelis* zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt, aber nicht vor dem Ende des 2. oder Anfang des 3. Jahrhunderts (v. PETRIKOVITS), die *prata Aureliana* erweitert. v. PETRIKOVITS erklärt das Adjektiv *Aureliana* mit dem Namen des *centurio*, der mit der ersten Festlegung der Pratagrenzen beauftragt gewesen sei. Doch könnte der Name auch auf einen Kaiser Bezug nehmen, ohne daß daraus zu folgern wäre, daß sich dann der Kaiser selber um die Abgrenzung der *prata* gekümmert habe (v. PETRIKOVITS). Vgl. – wenngleich im Hinblick auf die *canabae* – CIL III 7474 Durostorum (Siliстра) / Moesia inf.: --- *templum et statuam c(ivibus) R(omanis) et consisstentibus (sic!) in canabis Aelis l(e)g(ionis) XI Cl(audiae) --- fecerunt usw.* (zw. 139 u. 161 n. Chr.).

<sup>71</sup> MEHL (Anm. 1), 265 parallelisiert die beiden lateinischen Bezeichnungen *prata* und *territoria legionis* als zur Versorgung der Truppe dienende Ländereien, wobei *pratum* («Weide-land») jedoch viel präziser ist. Außerdem trifft es nicht zu, daß *territoria legionis* mehrfach nachgewiesen sind; vgl. zu den Folgen einer derartigen Auffassung schon die Kritik von MÓCSY, Territorien (Anm. 29), 133 f.

<sup>72</sup> CIL III 10489 mit der auffallenden Formulierung *balneum a solo territorio legionis II Adiutricis p(iae) f(idelis) S(everiana)*, die jedoch keine Besserung *territori(i)* erzwingt; s. dazu MÓCSY, Territorien (Anm. 29), 138 f. und VITTINGHOFF (Anm. 29), 115 f. mit weiterer Literatur und der m. E. zutreffenden Deutung von *a solo* (= von Grund auf) und *territorio* für *in territorio*. Letzteres liegt sicher näher als *in territorio* einen Dativ zu sehen, wie F. SARTORI und MÓCSY in: I diritti (Anm. 29), 376, meinen. MÓCSY, Auxiliarvici (Anm. 29), 370 schließt daraus, daß es sich wohl um einen «Spezialfall» handele und daß z. Zt. der Abfassung der Inschrift (Severus Alexander) die Canabae-Organisation nicht mehr existierte. Anders mehrfach und mit Nachdruck VITTINGHOFF, so etwa Legionslager (Anm. 63), 139 Anm. 60; (Anm. 62), 302 mit Anm. 18 u. 19; (Anm. 29), 115 Anm. 33; s. auch v. PETRIKOVITS, Canabae (Anm. 63), 327 gegen die Auffassung, daß Septimius Severus allen (!) Legionslager-Vorstädten Munizipalrecht verliehen habe.

<sup>73</sup> Zur Problematik der Deutung dieser Inschrift aufgrund der von der Forschung bis vor kurzem durchweg akzeptierten Auflösungen ihrer zahlreichen Ligaturen s. MÓCSY, Territorien (Anm. 29), 137 f.; – VITTINGHOFF (Anm. 62), 306 f.; – dens. (Anm. 29), 116 f., jeweils mit der früheren Literatur. – Dazu noch K.-H. DIETZ / U. OSTERHAUS / S. RIECKHOFF-PAULI /

reien und Einrichtungen durch das Militär einerseits sowie quasi-selbständigen Verwaltung von Gebieten der *canabae* andererseits auf letztere bezügliche Zeugnisse beiseite läßt.<sup>74</sup>

Wieweit die angesprochenen oder auch andere Bezeichnungen technisch sind oder irgendwann waren bzw. wurden, ist umstritten.<sup>75</sup> Einheitlichkeit ist jeden-

---

K. SPINDLER, Regensburg zur Römerzeit (1979) 391f. Nr. 14 mit Abb. 53 und die Diskussion 104 ff. – Eine völlig neue Interpretation findet sich jetzt bei J. E. BOGAERS, Regensburger Rätsel, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms 3. 13. Intern. Limeskongreß Aalen 1983 (1986) 127 ff., der vorschlägt, daß der Altar für Vulkan von einem *aedil(is) territor(ii) contr(ibuti) ektr(anei)* oder *ektr(ari)* geweiht sei, also von einem Aedil des aller Wahrscheinlichkeit nach den *canabae* zugewiesenen ‹ausländischen› Territoriums. Damit wäre die in den Augen von VITTINGHOFF ungewöhnliche und anstößige Hinzufügung eines Ortsnamens (nach der alten Version: *aedil(is) territor(ii) contr(ibuti) et k(anabarum?) R(eginensium?)*) hinfällig, wengleich nicht der Sachverhalt, daß nämlich fest umgrenzte und vom Gebiet der *canabae* getrennte Ländereien diesen *canabae* kontribuiert waren. – Zur Verwendung von *territorium* in bezug auf die *Canabae*-Organisation vgl. auch die oben in Anm. 53 zitierte Inschrift. – MÓCSY und VITTINGHOFF nehmen im übrigen noch zu weiteren *territoria* Stellung, welche aber wohl keine solchen von Truppen oder *canabae* waren.

<sup>74</sup> Auf die diversen Inschriften braucht nicht im einzelnen eingegangen zu werden. Die älteren Zeugnisse sind gesammelt von D. VAGLIERI, Diz. Epigr. 2 (1961) 59 ff.; vgl. ferner die in Anm. 60 und 61 genannte Literatur. In einigen Fällen ist die Abgrenzung von ‹Händler-Canabae› zu ‹Legions-Canabae› umstritten, wie etwa bei der Weihinschrift für den *genius vicica-canabarum* bzw. *vicanorum canabensium* auf einer Inschrift nahe bei Argentorate (Straßburg) / Germ. superior (CIL XIII 5967 = ILS 7074: Straßburg-Könighofen), s. dazu VITTINGHOFF (Anm. 62), 305 f., der die ältere These von O. BOHN, Germania 10, 1926, 31 zurückweist, daß hier zivile Händler-Canabae vorlägen. Diese These wird jedoch wieder von v. PETRIKOVITS, Canabae (Anm. 63), 328 aufgegriffen, die aber doch wohl eher eine Verlegenheitslösung darstellt. Die Bezeichnungen *vicus canabarum* und *vicani canabensium* sind zweifellos auffallend und erklärendesbedürftig, im Hinblick auf die Regensburger Verhältnisse ist vielleicht aber doch nicht auszuschließen, daß auch zu *canabae vici* gehört haben können. – Ähnlich die Diskussion um die sog. Horothesie des Laberius Maximus aus 100 n. Chr., eine Inschrift aus dem thrakischen Dimum (Beline), in der Zollbezirksgrenzen ---*a finibus*] *canabarum Dimensum usque [ad--* (D. M. PIPPIDI, StudClas. 6, 1964, 331 ff.) festgelegt werden, s. MÓCSY, Territorien (Anm. 29), 135 f.; – VITTINGHOFF (Anm. 62), 307; – dens. (Anm. 29), 116 Anm. 38: «kaum deutbar». – MÓCSY, Auxiliarvici (Anm. 29), 369. – Dagegen v. PETRIKOVITS a. a. O. 328. Wie MÓCSY zuletzt zu Recht bemerkt, ist die Inschrift jedenfalls ein Beweis dafür – und damit entspricht sie Zeugnissen über Ländereien bei Auxiliarvici –, daß um 100 irgendein Grund und Boden in der Limeszone Untermoesiens nicht nach einer Truppe, sondern nach einem Ort benannt wurde; vgl. auch den Stempel *kanabis Bon(nensibus)* auf einer Schüssel (ILS 9450). In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, daß selbst auf rein militärischen Objekten wie etwa Truppenziegeln häufiger Ortsnamen auftauchen, wohl zur näheren Identifikation des Produktionsortes.

<sup>75</sup> Skeptisch VITTINGHOFF (Anm. 29), 116; anders, wengleich nicht ganz eindeutig, MÓCSY, Territorien (Anm. 29), 139 f., der 134 f. aber zu Recht ein anderes Zeugnis für *pratum* im Donaugebiet aus den Belegen für ‹Militärland› ausscheidet (CIL III 14356<sup>3a</sup> = ILS 9103). Zurückhaltend aber zuletzt auch derselbe Autor im Hinblick auf die terminologischen Probleme, s. MÓCSY, Auxiliarvici (Anm. 29), bes. 373; vgl. auch schon weiter oben.

falls bei den wenigen Zeugnissen nicht auszumachen und im Hinblick auf die unterschiedlichen Intentionen, welche mit den inschriftlichen Texten verbunden sind, sowie den verschiedenen Zwecken, denen die diversen Militärarealen dienten, auch nicht zu erwarten. Allerdings wird man angesichts der skizzierten terminologischen Unbestimmtheit die Möglichkeit neuer Umschreibungen auch für bekannte Sachverhalte nicht ausschließen dürfen. Sie mögen nicht zuletzt in den besonderen Verhältnissen in und um das römische Walheim ihren Grund haben. Dabei erscheint zunächst der Umstand beachtenswert, daß z. Z. der Abfassung der Inschrift aller Wahrscheinlichkeit nach die in Walheim stationierte Kohorte<sup>76</sup> den Ort bereits verlassen hatte und an den vorderen Limes verlegt worden war.<sup>77</sup>

Bei näherem Zusehen erweist sich diese Teilfrage aber als zweitrangig, zumal sie den nach jüngsten Erkenntnissen in Wirklichkeit komplizierteren Verhältnissen beim römischen Walheim in dieser vereinfachten Form nicht gerecht wird und die Deutung *solum Caesaris* allenfalls mittelbar mit einer tatsächlichen Belegung des Auxiliarkastells oder Abzug der Einheit in Zusammenhang steht.<sup>78</sup>

Die Fundstelle unserer Inschrift liegt beim Kastell II, das anscheinend bereits spätestens in traianischer Zeit aufgegeben, eingeebnet und mit ersten Holzbauten überbaut wurde.<sup>79</sup> Hier und in unmittelbarer Umgebung des früheren Lagers entstand im Laufe des 2. Jahrhunderts eine offenbar planmäßig angelegte Zivilsiedlung mit sogenannten Streifenhäusern und auffallenden Steinbauten, welche sich vom gewohnten Bild der straßendorfartigen Siedlungen unterscheidet.<sup>80</sup>

<sup>76</sup> Vermutlich die *cobors I Asturum equitata*, die später in Mainhardt bezeugt ist, vgl. E. STEIN (= E. RITTERLING), Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat (1932) 164 f.

<sup>77</sup> D. PLANCK, in: Römer (Anm. 51), 596 ff. mit der einschlägigen Literatur; MEHL (Anm. 1), 265 f. – Es fehlt an jeglichen zuverlässigen Hinweisen, daß Walheim um 188 n. Chr. noch militärisch besetzt war; entsprechende Überlegungen von MEHL sind rein theoretischer Art und können hier ausgeklammert bleiben. Vielleicht bestand am Ort eine Benefiziarierstation; s. auch unten.

<sup>78</sup> Vgl. dazu auch MEHL (Anm. 1), 259 Anm. 1, der jedoch nicht immer die notwendigen Konsequenzen aus den Befunden zieht.

<sup>79</sup> PLANCK (Anm. 5), 130; ders., in: Römer (Anm. 51), 599 f.: Einplanierung des Kastells spätestens Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. – Die Ermittlung der genauen Lage des Brunnens, aus dem unser Fund stammt, bereitet in den bisherigen Publikationen einige Mühe. Aus demselben Brunnen stammt auch der unscheinbare Altar eines Benefiziariers, den ich in den Fundber. Baden-Württemberg 14, 1989 besprechen werde und wo eine Lageskizze der verschiedenen Brunnen beigegeben ist. – Vgl. Korr.-Zus. am Ende des Beitrags.

<sup>80</sup> PLANCK, in: Römer (Anm. 51), 601; ders., Zum Stand der Erforschung des römischen Walheim, Kreis Ludwigsburg, in: Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1986 (1987) 113 ff. (jeweils mit entsprechenden Plänen); u. ö. – s. auch MEHL (Anm. 1), 267 mit Verweisen auf ähnliche Verhältnisse an anderen Orten, darunter etwa das römische Ladenburg, s. H. KAISER, Ausgrabungen am Kellereiplatz in Ladenburg am Neckar, Rhein-Neckar-Kreis, in: Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1982 (1983) 89 ff.; – dens., Die römischen Kastelle in Ladenburg am Neckar, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms III (1986) 182 ff.

PLANCK schließt aus den Befunden dieses etwa 500 Meter vom Kohortenkastell I entfernt gelegenen Bezirks, daß «die große Distanz zum Lagerdorf und zum Kohortenkastell ... im Widerspruch (steht) zu dieser Siedlung ... Soweit es bisher überschaubar ist, handelt es sich hierbei um eine in sich geschlossene Siedlung mit Wohnbauten, Handwerksbereichen, aber auch mit kultischen und öffentlichen Gebäuden.»<sup>81</sup> Anscheinend waren es «handwerklich orientierte Bevölkerungsgruppen, die vermutlich auf ehemaligem Kastellgelände systematisch ansiedelt wurden.»<sup>82</sup> Hieraus lassen sich einige Folgerungen für das hier interessierende Problem ableiten:

Zum einen ist die Frage der zum Zeitpunkt der Abfassung unserer Inschrift noch oder nicht mehr vorhandenen Besatzung des Kastells Walheim (=Kastell I) weitgehend unerheblich, zumal es bislang keinerlei konkrete Anhaltspunkte für eine organisatorische und verwaltungsmäßige Verbindung zwischen einer möglichen Kastellbesatzung (in Kastell I) und dem in Bereich von Kastell II angelegten *vicus* zu irgendeinem Zeitpunkt gibt. Dabei soll nicht übersehen werden, daß unsere in das Jahr 188 n. Chr. zu datierende Inschrift lediglich einen terminus ante quem für die Existenz von *solum Caesaris* liefert. Wenn man diese Angabe mit dem hier angesprochenen *vicus* im Bereich von Kastell II in Verbindung bringt, wofür in der Tat einiges spricht,<sup>83</sup> können die mit *solum Caesaris* bezeichneten Verhältnisse ohne weiteres bis in eine Zeit zurückreichen, als Walheim mit Sicherheit noch in Kastell I eine Besatzung aufwies.<sup>84</sup> Beide Komplexe müssen jedoch nicht notwendigerweise etwas miteinander zu tun haben.

Zum anderen zeigen die skizzierten archäologischen Befunde, daß die Situation der hier aufgedeckten Siedlung nicht ohne weiteres derjenigen beliebiger oder allenthalten vorhandener Kastellvici gleichgesetzt werden darf. Dies aber bedeutet, daß wir es mit einem Sonderfall, wenngleich nicht notwendigerweise mit einem Einzelfall zu tun haben.

---

Offenbar erfolgte auch hier eine planmäßige Parzellierung des Geländes für Handwerker und Händler, anscheinend jedoch früher als in Walheim.

<sup>81</sup> PLANCK, Stand (Anm. 80), 121.

<sup>82</sup> PLANCK (Anm. 5), 134.

<sup>83</sup> So zu Recht auch von PLANCK in seinen diversen Erörterungen wiederholt.

<sup>84</sup> MEHL (Anm. 1), 265f. bezieht sich durchweg nur auf das spätere Kastell I und dessen (möglicher) Besatzung. Hieraus ergeben sich auch problematische Folgerungen zum Verhältnis des hier in Frage stehenden *vicus*, offenbar nicht des einzigen beim römischen Walheim, zum Kastell I, s. dazu auch oben mit Anm. 48. Der schematische Gesamtplan des römischen Walheim bei PLANCK, in: Römer (Anm. 51), 598 Abb. 422 zeigt zivile Siedlungsreste mit Töpferöfen auch südlich von Kastell I, Fundort auch der bemerkenswerten Iupitergigantensäule (s. unten), sowie nordöstlich von Kastell II mit weiteren Öfen, wobei zweifelhaft ist, ob die letztgenannten Siedlungsspuren zur planmäßigen Anlage beim aufgelassenen Kastellareal gehörten. Das Steinkastell I entstand wohl im frühen 2. Jahrhundert; ihm ging ein Kastell in Holz-Erde-Bauweise voraus. Nach Abzug der Truppe aus Kastell I wurde (auch im 2. Jahrhundert?) auch dieses Gelände anderer Nutzung überlassen, wie eine dort aufgedeckte Töpferei zeigt.

v. PETRIKOVITS forderte gegen Ende seines Beitrags, was gerade auch für Walheim von Bedeutung gewesen sein muß, daß man nämlich bodenrechtlich die häufigen Fälle werde beachten müssen, in denen ein militärisches Standlager aufgelassen und nicht weiter von der Truppe in Anspruch genommen worden sei. In manchen Fällen sei eben der Platz des Lagers für den Bau einer Siedlung freigegeben worden, in anderen Fällen habe man das Lagerareal für Nachschubzwecke genutzt.<sup>85</sup> Man wird im Bewußtsein, daß ‹bodenrechtlich› hier lediglich Besitz, Nutzung und Verwaltung des fraglichen Bodens und nicht Eigentum meinen kann, auch unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten für die *canabae* und Kastellvici in Rechnung zu stellen haben. Folglich kann bestimmtes Land um Walheim im Bereich des aufgelassenen Kastells II selbstverständlich auch weiter unmittelbar vom Militär genutzt und verwaltet worden sein,<sup>86</sup> sicher nachgewiesen ist dies vorerst jedoch nicht. Fraglich bleibt bei entsprechender Annahme vor allem, wem die unmittelbare Administration und Aufsicht des hier in Frage stehenden *vicus* konkret oblag. Etwa dem *praefectus cohortis* auch nach Abzug der Truppe? Zwar mag man etwa gerade aus dem Umstand, daß die militärische Besatzung aus Walheim z. Zt. der Abfassung der Inschrift abgezogen war, zu erklären suchen, daß das zur Errichtung der *aedes* benötigte Grundstück nicht (mehr) durch einen näheren Verweis auf eine bestimmte militärische Einheit bezeichnet werden konnte (nach dem Muster *pratum cohortis XY*), doch ist nach den vorstehenden Ausführungen zumindest offen, ob der im Bereich von Kastell II planmäßig angelegte *vicus* sich je auf einem ‹Militärterritorium› befand, das der Nutzung der in Kastell I lagernden Einheit überlassen war und der direkten Befehlsgewalt ihres Praefekten unterstand. Abzulehnen wäre dies jedenfalls, wenn sich die von MEHL postulierte quasi-autonome Verwaltung (auch dieses Teils) des *vicus* nachweisen ließe, weil man dann eben nicht von ‹Militärterritorium› im definierten Sinn sprechen würde. Andererseits hindert jedoch auch nichts an der Annahme, daß sich die (provinziale) Zentralverwaltung aus uns letztlich (noch) nicht ganz durchschaubaren Gründen die Nutzung des Areals bei Kastell II und die Oberaufsicht hierüber vorbehält und dies in der vergleichsweise unspezifischen Nennung *solum Caesaris* seinen Ausdruck fand. Wie sich andererseits die Verhältnisse im Bereich von Kastell I und der übrigen zivilen Siedlung des römischen Walheim nach Abzug der dort stationierten Einheit entwickelten, entzieht sich unserer Kenntnis. Auf diesen Grund und Boden muß sich *solum Caesaris* in unserer Inschrift jedenfalls nicht notwendigerweise erstrecken, da wir nicht zwangsläufig von einheitlichen, das gesamte römische Walheim gleichermaßen erfassenden Strukturen ausgehen müssen. MEHL schloß aus *solum Caesaris* u. a., «daß wohl der gesamte Vicus noch auf kaiserlichem

<sup>85</sup> v. PETRIKOVITS (Anm. 43), 242.

<sup>86</sup> So auch MEHL (Anm. 1), 265 f.

Boden stand.»<sup>87</sup> Das tat er – wie oben gezeigt – zumindest nach dem Grundsatz des *dominium in solo provinciali* in jedem Fall. Doch meint MEHL damit letztlich einen zwar ausgegrenzten, aber doch das gesamte Siedlungsgebiet von Walheim umfassenden Bereich, zuzüglich vielleicht einiger weiterer Ländereien. Dann aber würde die sachliche Aussage der Inschrift wenig mehr beinhalten, als daß die *aedes* «in Walheim» errichtet wurde. Ein solcher Verweis am Ort selber wäre aber ebenso überflüssig wie in der gebotenen Formulierung mißverständlich. Anders jedoch, wenn man von speziellen Verhältnissen ausgeht, die sich von denen der näheren und weiteren Umgebung abheben und die sich auch aus den bereits skizzierten archäologischen Beobachtungen nahelegen.

Ungewiß bleibt demnach vorerst die Verwaltungsstruktur des Walheimer *vicus* im Bereich des früheren Kastells II. Es ist zumindest voreilig, wenn MEHL schließt: «So muß (!) der Walheimer Vicus im Zustand einer möglicherweise (!) nur korporationsrechtlichen und damit teilweise eingeschränkten Selbstverwaltung geblieben sein, wie man sie von einigen *canabae legionis* her kennt.»<sup>88</sup> Die Quellenbasis zur Verwaltung von Kastellvici im allgemeinen ist trotz einiger Neufunde noch so dürftig, daß Rückschlüsse aus überlieferten Einzelfällen von anderen Gebieten des Imperium Romanum auf das römische Walheim, wenn

<sup>87</sup> MEHL (Anm. 1), 265. Die Argumentation von MEHL zu Walheim geht nicht von einem differenzierenden Nutzungs begriff aus, da für ihn die Möglichkeit gleichzeitiger Existenz von «Militärland» neben einem der eigenen Administration weitgehend selbst überlassenen Kastellvicus offenbar gar nicht gegeben ist; denn der gesamte Bereich war nach ihm «Militärterritorium», womit zugleich dessen Unterstellung unter direkte staatliche Verwaltung angenommen wird. Walheim ist für MEHL ein Indiz «für die andauernde Präsenz der kaiserlichen Finanz- und Liegenschaftsverwaltung nahe den militärischen Reichsgrenzen» (a. a. O. 266).

<sup>88</sup> MEHL (Anm. 1), 265 (die Ausrufezeichen von mir). – Daß darüber hinaus die «Entwicklung» zur vollen verwaltungsmäßigen Selbstständigkeit dem Walheimer *vicus* «selbstverständlich verwehrt war» (a. a. O. 265), liegt sicherlich ebenfalls nicht in der zwangsläufigen Konsequenz der Aussage unserer Inschrift. Die entsprechenden Möglichkeiten bestanden zumindest im Grundsätzlichen, s. VITTINGHOFF (Anm. 29), 111f.; – dens., Legionslager (Anm. 63), 142 ff.; vgl. auch MEHL a. a. O. 266 Anm. 24. Das dakische Drobeta / Turnu Severin etwa wurde schon unter Hadrian, Romula / b. Rečka unter Marc Aurel *municipium*. Für die germanischen Provinzen ist bekannt, daß die Vororte nahezu aller *civitates* aus den *vici* von Auxiliarkastellen entstanden sind; einige wurden (später?) *municipia* wie *municipium Arae Flaviae* (Rottweil), *municipium Batavorum* (Noviomagus / Nijmegen) und *municipium Canninefatum* (Forum Hadriani / Arentsburg), s. zu den beiden letztgenannten Orten J. E. BOGAERS, *Civitates und Civitas-Hauptorte in der nördlichen Germania inferior*, BJ 172, 1972, 310 ff. Zu fragen ist allein, ob man eine derartige Entwicklung mit einiger Wahrscheinlichkeit für das gesamte Siedlungsgebiet beim römischen Walheim ausschließen kann. – MÓCSY, *Territorien* (Anm. 29), 166 f. meint sogar, daß vom Militär aufgelassenes Gelände grundsätzlich nur öffentlichen Zwecken zur Verfügung gestanden habe und nicht von Privatleuten habe aufgekauft werden können. Diese Auffassung ist allerdings aus seinen speziellen Vorstellungen in bezug auf die bodenrechtlichen Verhältnisse abgeleitet.

überhaupt, nur mit größter Zurückhaltung vorgenommen werden können.<sup>89</sup> Selbst aber vorausgesetzt, daß dieser *vicus* von Walheim tatsächlich in einer der Canabae-Administration vergleichbaren Weise weitgehend selbstständig verwaltet wurde und folglich der *vicus* nach dem oben Gesagten eben nicht ‚Militärterritorium‘ im definierten Sinne war, bleiben erhebliche Zweifel, daß dieses Areal insgesamt *solum Caesaris* genannt worden wäre. Wenn man schon parallelisiert, wäre nach der neuerdings bekanntgewordenen Benennung von Land bei Kastell-vici in der Form *territorium* + Ortsname zumindest erstaunlich, daß dann im vorliegenden Fall nicht auf irgendeinen Ortsnamen, den das antike Walheim ja gehabt haben muß, zurückgegriffen wurde. Außerdem wären dann letztlich alle Lagerdörfer im hier verstandenen Sinn *solum Caesaris*, so daß ein gerade im militärischen Grenzgebiet ganz geläufiger Sachverhalt in der Inschrift unnötigerweise betont worden wäre. Einigermaßen einsichtig wäre allenfalls, wenn *solum Caesaris* synonym für *locus publicus* innerhalb eines von der *Vicus*-Verwaltung erfaßten Bezirks stehen würde, um eine besondere Verwendung eines bestimmten Areals zu kennzeichnen, doch fehlt es hierfür nicht nur an konkreten positiven Hinweisen, auch die Terminologie als solche ließe sich nur mit Mühe bei unvoreingenommener Auslegung von *solum Caesaris* mit einer derartigen Sachlage in Einklang bringen.

Da in unserer Inschrift *solum Caesaris* selber erkläруngsbedürftig ist und diese Formulierung zu allgemein ist, als daß aus ihr selber die konkret zuständige, unmittelbar wirkende Aufsichtsinstanz abgeleitet werden kann,<sup>90</sup> bleibt die Feststellung, daß streng genommen epigraphisch für den Walheimer *vicus*, in dessen Bereich nach den Fundumständen die *aedes* errichtet worden sein muß, weder fortdauernde militärische Nutzung und Verwaltung (zumindest nicht durch eine

<sup>89</sup> MÓCSY, Auxiliarvici (Anm. 29), 371 ff. warnt zu Recht davor, die aus wenigen Inschriften zu erschließenden Verhältnisse reichsweit zu verallgemeinern. Für Walheim fehlen jedenfalls vorläufig jegliche Hinweise. Ob bei der lokalen Verwaltung das *contubernium peregrinorum*, das auf einer Statuenbasis aus Walheim erwähnt wird (CIL XIII 11750) und in zwei Inschriften aus dem nicht weit entfernten Marbach Parallelen hat (CIL XIII 6451. 6453), mitwirkte, steht dahin. Diese Walheimer Inschrift dürfte wegen der Eingangsformel *in h(onorem) d(omus) d(ivinae)* am ehesten in das letzte Viertel des 2. Jahrhunderts oder in die ersten Jahre des 3. Jahrhunderts und damit in die Zeit nach Vorverlegung der Besatzung datieren. Zum Datierungskriterium s. M.-TH. RAESPAET-CHARLIER, La datation des inscriptions latines dans les provinces occidentales de l'Empire Romain d'après les formules «*in h(onorem) d(omus) d(ivinae)*» et «*Deo, Deae*», in: ANRW II 3 (1975) 232 ff., bes. 241. 277 f. Sicher früher datierte Belege sind ganz vereinzelt. Der Stein stammt allerdings aus sekundärer Fundlage außerhalb des Ortskerns und kann nicht mit Sicherheit einer bestimmten Siedlung zugewiesen werden. Interessant ist der korporative Zusammenschluß dieser *peregrini* und damit die Abgrenzung von Personen anderer Rechtsstellung in jedem Fall; die neuentdeckten Inschriften (s. unten) nennen allenthalben Personen mit offenbar höherer Rechtsstellung.

<sup>90</sup> Vgl. aber auch oben zu den abgegrenzten *prata publica*, wo weniger aus der Formulierung als solcher als aus den Begleitinformationen zumindest nahegelegt wird, daß es sich um ‚Militärweiden‘ handelt, s. oben mit Anm. 35.

bestimmte Einheit) noch eine der Canabae-Organisation entsprechende quasi-autonome Administration gesichert ist, was zudem beides schwerlich zusammengehen würde, wenngleich manches für eine weiter bestehende Oberaufsicht einer zentralen Instanz spricht. Wer diese aber war und auf welche Weise bzw. durch wen diese Kontrolle durchgeführt wurde, muß vorerst dahingestellt bleiben. Man mag sie in der obersten Provinzverwaltung vermuten, zumal sich damit der generelle Gehalt von *solum Caesaris* – gerade auch im Hinblick auf die Vorstellung von den Eigentumsrechten am Provinzboden – einigermaßen einleuchtend verbinden ließe. Ob im übrigen das Land beim römischen Walheim zur Zeit der Inschriftsetzung bereits der vollen zivilen Verwaltung überantwortet worden war und die Bewohner mit Ausnahme vielleicht der im Bereich des hier mehrfach angesprochenen Bezirks Ansässigen zu einer der bekannten oder noch unbekannten *civitates* gehörten, entzieht sich vorerst unserer Kenntnis.

Als dritte Möglichkeit zur Erklärung des *solum Caesaris* in der hier zur Debatte stehenden Inschrift ist noch in Erwägung zu ziehen, daß sich beim römischen Walheim eine kaiserliche Domäne (*saltus*), also Patrimonialbesitz, befand. Ein solcher *saltus* ist bekanntlich auch beim heutigen Rottenburg, dem antiken Sumelocenna, nachgewiesen.<sup>91</sup> Weiter oben wurde bereits bei der Erörterung einer Inschrift aus Burnum darauf hingewiesen, daß ursprüngliche Legionsweiden nach Abzug der Truppe vermutlich kaiserlicher Domänenbesitz geworden waren;<sup>92</sup> dies könnte also prinzipiell auch für das römische Walheim nach Auflösung von Kastell II zutreffen. v. PETRIKOVITS hat ferner mit Recht die Schwierigkeit der Feststellung kaiserlicher Domänen betont, weil zumeist aufklärende Inschriften fehlen.<sup>93</sup> Würde man von derartigen Verhältnissen beim römischen Walheim ausgehen, wären die privaten Stifter vielleicht Pächter oder Arbeiter auf derartigem Grund und Boden gewesen.

Auch MEHL bringt die historische Entwicklung von Sumelocenna in einen Zusammenhang mit derjenigen des römischen Walheim. Nach ihm dürfte der *saltus* Sumelocennensis zunächst der Heeresversorgung gedient haben. Wohl um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. und damit eben zu der Zeit, als die Militär-

<sup>91</sup> Vgl. allgemein die Übersichten von A. GAUBATZ, in: Römer (Anm. 51), 510 ff., J. C. WILMANNS, Die Doppelurkunde von Rottweil und ihr Beitrag zum Städtewesen in Obergermanien, in: Epigraphische Studien 12 (1981) 1 ff., bes. 146 ff., und jüngst von D. PLANCK, Die römischen Städte Ladenburg, Wimpfen und Rottenburg, in: Mittelalterliche Städte auf römischer Grundlage im einstigen Dekumateland, Zeitschr. f. die Gesch. des Oberheins 135 (=N. F. 96), 1987, 1 ff., hier: 6 ff. u. bes. 9 ff., jeweils mit weiterer Literatur. Die Publikation der neuesten und andauernden Ausgrabungen steht noch aus. Bereits jetzt zeichnet sich aber die außerordentliche Bedeutung dieses Ortes in römischer Zeit ab.

<sup>92</sup> Vgl. auch VITTINGHOFF (Anm. 29), 120, der die Situation von Personen, die sich auf Militärland ständig aufhielten und hier ihr *domicilium* besaßen, mit derjenigen von solchen auf kaiserlichem Domänenbesitz parallelisiert.

<sup>93</sup> v. PETRIKOVITS (Anm. 43), 241. – Vgl. auch den Diskussionsbeitrag von A. MÓSCY, in: Idiritti (Anm. 29), 107 zu Ausführungen von J. HARMATTA an gleicher Stelle 77 ff., bes. 87 f.

grenze als Ganzes oder in Teilen noch einmal weiter nach Osten vorrückte, sei der Ort in eine *civitas* umgewandelt worden, wohl als Folge davon, daß das Zentrum des *saltus* nunmehr ca. 70 km weit entfernt vom nächsten mit Truppen belegten Kastell Lorch a. d. Rems lag und daher das an der neuen Grenze stationierte Militär nicht mehr mit Massengütern des täglichen Bedarfs versorgen konnte. Walheim mit nur ca. 30 km Entfernung zum nächstgelegenen Kastell Mainhardt habe diese Funktion praktisch übernommen.<sup>94</sup>

Auch bei dieser Argumentation bleibt einiges ungereimt oder ungeklärt. Zunächst parallelisiert MEHL ohne weiteres die Funktion des *saltus* (Dominalland) bei Rottenburg mit derjenigen des ‹Militärlandes› bzw. des der kaiserlichen Liegenschaftsverwaltung direkt unterstellten Fiskallandes bei Walheim, ohne daß er andererseits das römische Walheim als Domäne ansieht. Ungewiß ist zudem, ob der *saltus* ausschließlich oder überwiegend der unmittelbaren Heeresversorgung diente, zumal in diesem Fall das fragliche Gebiet auch direkter militärischer Nutzung hätte überantwortet werden können.

Der Anlaß, hier eine Domäne einzurichten, ist jedenfalls doch wohl zunächst in politisch-administrativen Zusammenhängen im Zuge der verwaltungsmäßigen Erfassung dieses Gebietes und dem Aufbau einer Territorialorganisation in domitianischer Zeit nach Einrichtung der Provinz Germania superior nach 85 n. Chr. und der Errichtung einer Kastellkette vom Main durch den Odenwald zum Neckar zu sehen, unbeschadet selbstverständlich massiver eigener wirtschaftlicher Interessen des Kaisers.<sup>95</sup> Nicht übersehen werden darf jedoch, daß das einzig wirklich zweifelsfreie Zeugnis für die Existenz eines *saltus* bei Sumelocenna eine Inschrift frühestens der Zeit des Antoninus Pius ist.<sup>96</sup> Die Auffassung,

<sup>94</sup> MEHL (Anm. 1), 266 Anm. 24.

<sup>95</sup> Die These von FR. HERTLEIN, Die Entstehung des Dekumatlandes, Klio 21, 1927, 20 ff., 35 f., welche auch von H.-G. PFLAUM, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain (1960) I 182 f. Nr. 85, aufgegriffen wird, nach der die Bewohner dieses Gebietes nach dem Saturninus-Aufstand 88–89 n. Chr. ihre Teilnahme daran und ihre Niederlage mit dem Verlust ihrer Unabhängigkeit bezahlten und in den Status von *coloni* absanken, läßt sich durch nichts untermauern, s. auch WILMANNS (Anm. 91), 152 mit Anm. 672. – Die Überlegung, daß sich das gesamte rechtsrheinische Gebiet zeitweise in der Rechtslage kaiserlichen Dominallandes befand, wie teilweise angenommen wurde, ist abzulehnen; s. zum Forschungsstand G. NEUMANN / D. TIMPE / H.U. NÜBER, Decumates agri, in: Reallexikon der Germ. Altertumskunde 5 (1984) 271 ff., bes. 273, 276 (TIMPE); 282 f. (NUBER). NÜBER hält die Abgrenzung ‹kaiserlicher Territorien› im rechtsrheinischen Germanien auch schon 70/74 n. Chr. oder erst unter Trajan für denkbar.

<sup>96</sup> CIL XIII 6365 = ILS 7100. – Die Datierung ergibt sich aus der Eingangsformel *in honorem domus divin(ae)*, eine genauere zeitliche Einordnung ist nicht möglich. Nach RAEPSAET-CHARLIER, ANRW (Anm. 89), 241. 277 f. stammen die weitaus meisten datierten Zeugnisse erst aus der Zeit des Commodus und später! – Es besteht kein hinreichender Grund, die Inschrift wegen der entgegen dem Üblichen ausgeschriebenen Ergebenheitsbekundung mit HERTLEIN (Anm. 95), 36, W. SCHLEIERMACHER, ORLA 5 (1935) Strecke 11, 40, oder F. HAUG – (G.) SIXT, Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs (1914, 2. Aufl.) 227 f.

daß bereits Domitian den *saltus* eingerichtet hat, beruht insoweit also zunächst lediglich auf einem wenngleich durchaus plausiblen Rückschluß. Dies ist insbesondere deshalb zu betonen, weil andere Dokumente, welche für die Existenz des *saltus* in Anspruch genommen wurden, keineswegs so eindeutig die administrativen Verhältnisse und deren Veränderungen in und beim römischen Rottenburg klären, wie dies gewöhnlich angenommen wird.<sup>97</sup> Eine Reihe von Problemen ist nach wie vor ungelöst: Unklar ist, wie das Land in kaiserliches (Privat-) Eigentum gelangte,<sup>98</sup> welche ethnischen oder auch gegebenenfalls militärischen Gegebenheiten der Stadtentstehung vorausgingen<sup>99</sup> und in welchem Verhältnis der *saltus* zum Umland stand.

---

Nr. 117 (Antoninus Pius oder wahrscheinlich schon unter Hadrian!) mit Bestimmtheit noch der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts zuzuweisen; die ausführliche Version kommt nachweislich auch noch in späteren Inschriften vor, z. B. CIL XIII 5171. – Vgl. auch H. ANKERSDORFER, Studien zur Religion des römischen Heeres von Augustus bis Diokletian, Diss. Konstanz (1973) 67 ff.; G. RUPPRECHT, Untersuchungen zum Dekurionenstand in den nordwestlichen Provinzen des römischen Reiches (1975) 219 (frühe 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts); WILMANNS (Anm. 91), 149 mit Anm. 655.

<sup>97</sup> Skeptische und zurückhaltende Äußerungen zu den scheinbar singulären, in jedem Fall außergewöhnlichen Verhältnissen um Sumelocenna bei F. VITTINGHOFF, Die politische Organisation der römischen Rheingebiete in der Kaiserzeit, in: Atti dei Convegni Lincei 23. Convegno internazionale: Renania Romana (Roma, 14–16 aprile 1975). Accad. Naz. dei Lincei (1976) 73 ff., bes. 86; vgl. auch H. WOLFF, HZ 223, 1976, 401 sowie WILMANNS (Anm. 91), 146 ff.

<sup>98</sup> WILMANNS (Anm. 91), 151 ff. – Daß Domitian zunächst noch mit der einheimischen Bevölkerung vertragliche Bindungen mit Entschädigungen für Land, welches zu Kastellbauten benötigt wurde, einging, lehrt zwar Frontin, Strat. 2,11,7 – s. dazu etwa D. BAATZ, in: Die Römer in Hessen, hrsg. v. D. BAATZ / F.-R. HERRMANN (1982) 77 –, doch bezieht sich die Notiz wohl auf die Wetterau und das östliche Neuwieder Becken und jedenfalls auf begrenzte Areale; es ist daher zumindest fraglich, Ähnliches auch für die Aneignung von Ländereien für einen *saltus*, also Dominalland, beim römischen Rottenburg anzunehmen. – Leider läßt sich räumlich und zeitlich Paulus, Dig. 21,2,11 nicht einordnen, wonach käuflich erworbene *praedia trans Rhenum* durch kaiserliche Verfügung verloren gehen (*possessiones ex praecepto principali partim distractas, partim veteranis in praemia adsignatas*); dies könnte auch auf eine spätere als die domitianische Zeit zutreffen, belegt aber die grundsätzliche Eingriffsmöglichkeit des Staates.

<sup>99</sup> Bis heute ist umstritten, ob ein Militärlager in Rottenburg Ausgangspunkt der römischen Stadt Sumelocenna war oder ob hier – etwa als Mittelpunkt eines *saltus* gedacht – eine vom Militär unabhängige Stadtgründung vorliegt, s. PLANCK (Anm. 91), 10 f.; zuversichtlicher SCHLEIERMACHER (Anm. 96), 39, nach dem das Bestehen eines Kastells in hohem Maße wahrscheinlich ist. – Sicherlich vermag die Inschrift CIL XIII 6361 mit Nennung einer sonst völlig unbekannten *ala Vallensium*, welche dem Iupiter Optimus Maximus einen Altar weiht, mangels eindeutiger Datierungskriterien nichts zu beweisen; daß der Stein aber ins 2. Jahrhundert gehören muß und folglich aus der Diskussion auszuscheiden ist, wie PLANCK folgert, steht keinesfalls fest, s. etwa STEIN (-RITTERLING) (Anm. 76), 156 mit der weiteren Literatur. Wenn eine gesamte Reitereinheit einen Altar weiht, muß sie doch wohl zeitweise auch am Ort anwesend gewesen sein. – Zu Weihungen (auch IOM!) noch des 1. Jahrhunderts s. ANKERSDORFER (Anm. 96), 223 ff.

Letzteres ist besonders wichtig und problematisch zugleich. Dabei ist zunächst eine Inschrift des bithynischen Dusa (Düzce) auszuwerten, die vielleicht noch der domitianischen, eher aber traianischen Zeit angehört und in der ein unbekannter Prokurator erwähnt wird, der als [ἐπίτροπος ... Σεβαστοῦ χώρας [Σ]ομελοκεννησίας καὶ [ὑπεροικιτάνης bezeichnet wird.<sup>100</sup> Χώρα entspricht in dieser griechischen Formulierung kaum dem lateinischen *saltus*, so daß fraglich ist, ob sich die Titulatur in ihrem ersten Teil sachlich auf eben diesen bezieht, was auch bei anderen lateinischen Übersetzungen (*tractus, regio*) durchweg angenommen wird.<sup>101</sup> MOMMSEN Gleichsetzung von χώρα mit *tractus* würde eine Unterstützung erfahren, wenn sich die Ergänzung in einer schlecht überlieferten Inschrift aus Capua durch H.-G. PFLAUM absichern ließe, wo dieser nicht zuletzt mit Rückgriff auf die hier in Frage stehende Inschrift u. a. [leg. Aug. leg. V] III Aug. et tra[ctus. Sumelocen.] liest.<sup>102</sup> Jede Inschrift für sich, erst recht aber beide

<sup>100</sup> IGR III 70 = ILS 8855. – Überlegungen, eine andere Dienststellung als diejenige eines ἐπίτροπος / *procurator* zu ergänzen (vgl. WILMANS [Anm. 91], 150 Anm. 660) haben nichts für sich.

<sup>101</sup> Χώρα kann in der Inschrift wegen der folgenden Ergänzung nicht dem lateinischen *saltus* entsprechen, was HERZOG, BJ 102, 1902, 96 ff., vorschlägt; TH. MOMMSEN, Westd. Korrespondenzblatt 1896, 260, dachte an *tractus*; O. HIRSCHFELD, Der Grundbesitz der römischen Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten, Klio 2, 1902, 45 ff. und 284 ff. (= in: Kleine Schriften [1913] 516 ff.), 308 hält χώρα für eine Entsprechung zu *regio*; s. auch HERTLEIN (Anm. 95), 36, für den nur unklar ist, ob die gesamte Prokuratorat sich zusammensetzt aus einem *saltus Sumelocennensis* und einem *saltus translimitanus* oder ob jeder dieser beiden Bezirke eine *regio* ist, die sich wieder aus einigen *saltus* zusammensetzt; – s. auch STEIN-(RITTERLING) (Anm. 76), 51 f., wo vermutet wird, daß der Prokurator «der Vorgesetzte einer Mehrzahl von Prokuratorien einzelner <saltus>» gewesen sei, eine mehr als hypothetische Konstruktion. Eine andere Lösungsmöglichkeit wird von WILMANS (Anm. 91), 150 ff. erwogen, s. weiter unten.

<sup>102</sup> CIL X 3872 – dazu H.-G. PFLAUM, Du nouveau sur les agri decumates à la lumière d'un fragment du Capoue, CIL X 3872, BJ 163, 1963, 224 ff. (= in: ders., Gaule et Empire romain. Scripta Varia II [1981] 85 ff.): Datierung: Nerva – Commodus; Severus Alexander oder Gordian; in einem 1969 erschienenen Beitrag dann: Marc Aurel (Scripta Varia a. a. O. 203 Nr. 15); – vgl. dazu G. ALFÖLDY, Die Legionslegaten der römischen Rheinarme. Epigraphische Studien 3 (1967) 40 ff. Nr. 50, der in dem Statthalter L. Varius Ambibulus vermutet (in diesem Fall mit einer germanischen Dienststellung zwischen 162 und 170), zugleich aber auch eine Ergänzung [leg. Aug. leg.] III Aug. et tra[ctus Numid(iae) ---] für möglich hält; s. noch W. ECK, RE Suppl. 14 (1974) 825 f. Nr. 9 mit Referat des Diskussionsstandes. – Anders letztlich WILMANS (Anm. 91), bes. 150 Anm. 657 (mit weiterer Literatur), die nicht zu Unrecht darauf hinweist, daß die Verbindung eines Domänenbezirks (in Numidien) mit einem Heeresbezirk und seine Unterstellung unter einen Prätorier befremdlich wären. Im Falle eines Bezuges auf einen *tractus Sumelocennensis* wäre letzterer aber nicht notwendigerweise identisch mit dem *saltus*. – Angesichts der bleibenden Unsicherheiten empfiehlt es sich aber, diese Inschrift für das Gebiet des römischen Rottenburg vorerst nicht weiter in Anspruch zu nehmen. Ohnehin ist eine exakte Gleichsetzung von χώρα mit einem feststehenden lateinischen Wort nicht notwendig zu fordern, zumal angesichts der Weiterung des Textes und damit des prokuratorischen Bezirkes. – Afrikanische Inschriften zeigen uns im übrigen eine Abstufung *tractus* – *regio* – *saltus*, wobei die nachgenannten Bezeichnungen jeweils Teilgebiete der vor-

zusammen räumen die Möglichkeit ein, daß neben dem *saltus* (Dominialbesitz) ein unmittelbar von der Provinzverwaltung abhängiges und nicht durch eine autonome oder quasi-autonome Verwaltung erfaßtes Gebiet um Sumelocenna existierte.<sup>103</sup>

Die lange Zeit strittige Fortsetzung des Textes der Inschrift aus Dusa: [iv]τεολιμιτάνης oder [v]περιλιμιτάνης ist heute offenbar zugunsten der letztgenannten, bereits von Mommsen vertretenen Version entschieden, also *translimitana*, was auch sachlich besser verständlich ist als *interlimitana*.<sup>104</sup> Mit dem Landstrich

---

aufstehenden meinen, s. dazu etwa R. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit (1896) bes. 4 ff. mit weiterer Literatur.

<sup>103</sup> WILMANNS (Anm. 91), bes. 152; – vgl. auch VITTINGHOFF (Anm. 97), 85 f.; ebenda Anm. 68 zu der – möglicherweise auf einer Verwechslung von modernen Ortsnamen beruhenden – Auffassung von PFLAUM (Anm. 102), 230 f., nach der die Doppelurkunde von Rottweil zeige, daß Arae Flaviae Vorort des tractus Sumelocennensis gewesen sei.

<sup>104</sup> Anders W. BARTHEL, Ber. RGK 6, 1913, 151 f. Leider ist die Inschrift an einer entscheidenden Stelle zerstört, der Abklatsch nach den Ausführungen von BARTHEL jedoch «recht flau und an einigen Stellen auch durch Nachziehen der Buchstaben entstellt.» BARTHEL ergänzt aufgrund des von ihm auch a. a. O. Abb. 2 mitgeteilten Facsimile [iv]τεολιμιτάνης, wobei von τ jedoch nur Reste vorhanden sind, die von Mommsen und der auf ihn fußenden Forschung als solche eines π gedeutet wurden, so daß diese [v]περιλιμιτάνης, d. h. *translimitana*, verstehen. Die Deutung von BARTHEL übernimmt D. ATKINSON, An Imperial Estate in Germania Superior, CR 38, 1924, 55 ff., der a. a. O. 56 den Raum *interlimitana* als denjenigen zwischen der alten vespasianischen und neuen domitianisch-traiianischen Grenze interpretiert. Dieses Gebiet sei wesentlich genauer umgrenzt und habe leicht in einem einzigen *saltus* zusammengefaßt werden können. Gegen diese Auffassung ist einzuwenden, daß der Text der Inschrift von zwei Teilgebieten spricht, welche von dem Prokurator in einer Hand verwaltet wurden; es hätte also keines verbindenden καὶ und damit der Benennung von zwei Regionen bedurft. Das Gebiet um Sumelocenna gehörte ohnehin zu der *regio* (?) *interlimitana*, wie sie etwa von ATKINSON umgrenzt wird. Man muß also schon zwei getrennte Gebiete annehmen, ein *interlimitanae* und einen *saltus*, der geographisch zwar zu ersterem gehört, verwaltungsmäßig jedoch davon zu trennen ist. Sachlich und begrifflich ist vor allem auch einzuwenden, daß sich die frühflavischen Eroberungen und deren Ergebnisse zwischen Main und Schwarzwald kaum als *limes* (weder i. S. von «Schneise» noch von «Grenze») verstehen lassen, was gegen die Eingrenzung eines Gebietes «zwischen den *limites*» spricht. BARTHELS Lesung, die auch von ZANGEMEISTER gleichsam als Korrektur und Ergänzung zu der auch von ihm CIL XIII, 2 p. 216 ursprünglich für richtig angesehenen älteren Version *translimitana* später in den Vorspann zum fraglichen Gebiet CIL XIII, 4 p. 94 übernommen wurde, hat sich – abgesehen von den sachlichen Einwänden – jedoch offenbar auch in formaler Hinsicht nicht durchgesetzt, vgl. E. FABRICIUS, RE 13 (1926) 590 s. v. *Limes* (Obergermanien); KEUNE, RE 7A (1931) 895 s. v. Sumelocenna mit weiteren Verweisen, beide jedoch ohne wirklich neue und zweifelsfreie Erkenntnisse hinsichtlich der textlichen Überlieferung; vgl. noch SCHLEIERMACHER (Anm. 96), 39 f. Die Überprüfung des Originals (oder ggf. ein Photo) wäre in jedem Fall wünschenswert. – ATKINSON weist zudem auf die problematische Datierung hin, hält jedoch einen wesentlich späteren Ansatz als domitianisch-traiianische Zeit für unwahrscheinlich; BARTHEL hatte die genannte zeitliche Einordnung als unsicher beurteilt; GAUBATZ, in: Römer (Anm. 51), 511 f., sieht dagegen in der Inschrift einen Beweis für kaiserliches Dominalland bei Sumelocenna in traianischer Zeit; vgl. dazu schon weiter oben. Die umständliche Bezeich-

*translimitana*, welcher zugleich mit Ländereien um Sumelocenna dem Prokurator unterstand, wird in dieser Zeit irgendwelches Land jenseits der damals besetzten Kastellkette an Neckar und Lauter gemeint sein.<sup>105</sup>

Unklar bleibt, wie groß das Gebiet des *saltus* war. Ob es etwa demjenigen der späteren *civitas* entsprach, ist fraglich und hängt von der Interpretation einer Reihe nicht in jeder Hinsicht eindeutiger Inschriften ab. Da der *saltus* Sumelocennensis aber eine quasi-munizipale Verwaltungsstruktur ähnlich derjenigen von *canabae* mit *ordo* und *magistri* aufwies,<sup>106</sup> dürfte sein Umfang in jedem Fall beachtlich gewesen sein. Ob und wieweit die rasch aufblühende und bereits für die Zeit um 100 nachweisbare Villenbesiedlung dieser Gegend<sup>107</sup> ganz oder teilweise auf dem Territorium des *saltus* erfolgte, bleibt im einzelnen vorerst ungewiß. Wie auch immer die administrative Erfassung des gesamten Gebietes um das römische Rottenburg gegen Ende des 1. und in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts aussah, offenbar wurde von Sumelocenna aus ein recht großes Areal verwaltet, das vielleicht insgesamt doch in etwa der Größe demjenigen der späteren *civitas* entsprach.<sup>108</sup>

---

nung dieser Prokuratur und auch die folgende Stelle eines έπίτροπος τοῦ αὐτοῦ Σεβαστοῦ ἐποχείας Γαλατίας καὶ τὸν συνεγγύν έθνῶν weisen allerdings am ehesten an die Wende 1./2. Jahrhundert, wie auch PFLAUM (Anm. 95), meint, allerdings offenbar ohne Kenntnis der Ausführungen von BARTHEL; ähnlich WILMANNS (Anm. 91), 149.

<sup>105</sup> S. PH. FILTZINGER, in: Römer (Anm. 51), 73 f.; – H. SCHÖNBERGER, Die römischen Truppenlager der frühen und mittleren Kaiserzeit zwischen Nordsee und Inn, Ber. RGK 66, 1985, 322 ff. – ZANGEMEISTER, CIL XIII,2 p. 216, umschreibt das Gebiet *translimitana* mit demjenigen zwischen Neckar und Main, und zwar etwa entlang der späteren Limeslinie von Lorch nordwärts; vgl. dazu die Karte im Artikel Decumates agri (Anm. 95), 278 Abb. 41. – Interessante neue Aufschlüsse zum Lautertalimes hat soeben D. PLANCK, Ein bisher unbekannter römischer Limes im Lautertal bei Dettingen unter Teck, Kreis Esslingen, Fundber. Baden-Württemberg 12, 1987, 405 ff., vorgelegt; vgl. bes. auch die historische Einordnung der Befunde ebd. 422 ff. – Zu den Belegen für kaiserlichen Dominalbesitz im germanischen Raum s. HIRSCHFELD (Anm. 101), 308; zur Verwaltung derartiger Güter und zum Verhältnis zur Provinzialverwaltung s. HIS (Anm. 102), 14 ff.; – zur ‚politischen‘ Dimension s. H. BELLEN, Die «Verstaatlichung» des Privatvermögens der römischen Kaiser im 1. Jh. n. Chr., in: ANRW II 1 (1974) 91 ff., mit weiterer Literatur.

<sup>106</sup> CIL XIII 6365 = ILS 7100, vgl. oben Anm. 96. – Zum mindesten mißverständlich TIMPE (Anm. 95), 275, der von munizipalen Institutionen spricht.

<sup>107</sup> NÜBER (Anm. 95), 284.

<sup>108</sup> Nichts endgültig beweisen kann allerdings in diesem Zusammenhang der Meilenstein CIL XIII 9084 = XVII 656 aus Grinario (Königen), der in das Jahr 129 n. Chr. datiert und von Sumelocenna aus zählt, auch wenn dies mit der späteren Zugehörigkeit von Grinario zur *civitas* Sumelocenna übereinstimmt (vgl. CIL XIII 6384 = ILS 6408; CIL XIII 11726. 11727 = ILS 7101. 7101 a). Der Stein belegt für sich lediglich die Bedeutung des römischen Rottenburg, das als *caput viae* Ausgangspunkt der Meilenzählung war. Anders ATKINSON (Anm. 104), 56. – Sumelocenna war zu dieser Zeit kaum zweifelhaft Zentrum des *saltus* Sumelocennensis, aber noch nicht der *civitas*; es könnte zugleich aber auch Sitz des Prokuktors und damit eines neben dem *saltus* existierenden Verwaltungsbezirks gewesen sein, s. dazu und zur Problematik der Meilensteine WILMANNS (Anm. 91), 127, 152.

Eine solche wurde irgendwann wohl im späteren 2. Jahrhundert zu einem nicht genau bekannten Datum gegründet. Die hiervon berichtenden Inschriften<sup>109</sup> liefern allerdings keinen präzisen terminus a quo, jedoch war der Ort möglicherweise nach einer dieser Inschriften mit *ius Latii* ausgestattet.<sup>110</sup> Die Frage nach dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine *civitas* ist verschieden beantwortet worden; sie hängt auch davon ab, ob man davon ausgeht – wie fast durchgängig in der Literatur –, daß die *civitas* aus dem *saltus* entstand oder daß letzterer unabhängig von der *civitas* existierte.<sup>111</sup> Beide Ansichten lassen sich mit den wenigen Quellen vereinbaren, wenngleich m. E. für die einheitliche Erfassung des fraglichen Gebietes in eine *civitas* die größere Wahrscheinlichkeit spricht. Daß die *civitas* «frühestens» von Marc Aurel begründet wurde,<sup>112</sup> ist jedenfalls ein plausibler Schluß.<sup>113</sup>

<sup>109</sup> CIL XIII 6458 = ILS 7099; CIL XIII 6384 = ILS 6408 (Grinario) mit Nennung eines *decu(rio) civi(tatis) Suma(locennensis)* in einer Weihung an *Deus Mercurius Visucius et Sa(n)ct(ae) Visuci(a)e* durch P. Quartinius Secundinus. – Weihungen mit *Deus, Dea* datieren in der Germania superior nach RÄPSTAET-CHARLIER (Anm. 89), 241, 280 ab der Wende zum 3. Jahrhundert n. Chr.; wegen der *tria nomina* des Dedikanten wird die Inschrift kaum später als in die erste Hälfte, eher noch in das erste Drittel dieses Jahrhunderts gehören. Die erstgenannte Inschrift ohne derartige Bezeichnung könnte etwas früher anzusetzen sein. In das Jahr 225 n. Chr. ist die Inschrift eines *sevir Augstalis* und *negotiator arti[s] creta[ri]ae* sowie *neg(otiator) paenul(arius)* zu datieren, der das Sevirat sicher nicht auf dem *saltus* ausübt, s. H. WOLFF, Kriterien für lateinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die ‹Verfassung› der gallischen Stammesgemeinde, BJ 176, 1976, 45 ff., 53 Anm. 14. – Die Zweifel von WILMANNS (Anm. 91), 149, ob der Händler und Priester in Sumelocenna beheimatet ist, sind unbegründet, zumal angesichts seiner Aufwendungen für ein Bauwerk bzw. Heiligtum: ---*i[m]pendio suo fecit.*

<sup>110</sup> VITTINGHOFF (Anm. 97), 93; – WOLFF (Anm. 109), 53 Anm. 14; – s. auch WILMANNS (Anm. 91), 149 mit dem Vorbehalt des zutreffenden Bezugs der für diesen Schluß in Anspruch genommenen Inschrift eines Sevirs auf Sumelocenna, s. die voraufgehenden Anm.

<sup>111</sup> Die erstgenannte Auffassung findet sich durchweg in der älteren Literatur. Übernimmt man diese, ist daran zu erinnern, daß der *saltus* mindestens noch in antoninischer Zeit, möglicherweise jedoch auch noch später existierte, vgl. Anm. 96. Skeptisch aus der vergleichenden Sicht mit dem Reichsgebiet VITTINGHOFF (Anm. 97), 85 f.; – s. jetzt vor allem auch WILMANNS (Anm. 91), 149 ff. mit Alternativüberlegungen. Das Nebeneinander von *saltus* und *civitas* hatte aus anderen, nicht immer überzeugenden Gründen schon E. HESSELMAYER, Was ist und was heißt Dekumatland?, Klio 24, 1931, 1 ff. gefolgt; s. auch den Bericht von TIMPE (Anm. 95), 276. – HERTLEIN (Anm. 95), 36 rechnet gar mit der Möglichkeit eines ‹Domänen-großbezirks› mit mehreren einzelnen *saltus* – welcher in einer *regio* erfaßt war und aus dem sich später mehrere *civitates* herauslösten und verselbständigt, eine wenig überzeugende Rekonstruktion ohne hinreichende Anhaltspunkte.

<sup>112</sup> WILMANNS (Anm. 91), bes. 153.

<sup>113</sup> Im allgemeinen nahm man an, daß «wohl um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr.» das römische Rottenburg Vorort der *civitas Sumelocennensis* wurde, s. GAUBATZ, in: Römer (Anm. 51), 512; – vgl. auch MEHL (Anm. 1), 266 Anm. 24; PLANCK (Anm. 91), 11. – HAUG-SIXT (Anm. 96), 201 f.: unter Hadrian oder Antoninus Pius, wobei die Zeit des erstgenannten Kaisers mit ziemlicher Sicherheit, diejenigen des zweitgenannten wegen der Anm. 96 genannten Inschrift möglicherweise noch zu früh ist. – Zurückhaltend W. SCHLEIERMACHER, Der

Daraus folgt allerdings, daß die von MEHL angenommene Verbindung zwischen der historischen Entwicklung von Sumelocenna und derjenigen des römischen Walheim von der Chronologie her vorerst überhaupt nicht eindeutig und überzeugend untermauert werden kann. Zudem ist zu bezweifeln, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des saltus Sumelocennensis ohne weiteres auf das römische Walheim übertragen werden können. Denn es fehlt bislang nicht nur an irgendwelchen konkreten Hinweisen in diese Richtung, sondern die nachgewiesene handwerkliche Struktur (u. a. Herstellung von Bronzegeräten) des *vicus* im Bereich des ehemaligen Kastells II von Walheim macht es nicht gerade wahrscheinlich, daß hier «Massengüter des täglichen Bedarfs» für das an den Grenzen stationierte Militär (MEHL) produziert wurden.<sup>114</sup> Dessen ungeachtet soll die wirtschaftliche Bedeutung des römischen Walheim und seine Funktion als «zentraler Marktflecken für ein größeres Umland»<sup>115</sup> mit zahlreichen landwirtschaftlichen Anwesen nicht in Frage gestellt werden.

Aber auch aus anderen Gründen ist es wenig plausibel, daß mit *solum Caesaris* ein kaiserlicher *saltus* größeren Umfangs und die entsprechenden Besitzverhältnisse gemeint waren. Denn hier bestehen dieselben Bedenken, die auch oben gegenüber einer Gleichsetzung mit Nutzungsgebieten durch eine quasi-autonome *Vicus*-Verwaltung geäußert wurden, daß es nämlich auf einem solchen *saltus* selber nicht des betonten Hinweises auf derartige Besitzverhältnisse bedurft hätte, ganz abgesehen davon, daß etwa für Pächter kaum anzunehmen ist, daß diese für die Errichtung eines jeden Gebäudes die ausdrückliche Zustimmung der kaiserlichen Domänenverwaltung einholen mußten, was der Text unserer Inschrift zumindest nahelegt. Auch in diesem Fall wäre also mit *solum Caesaris* ein selbstverständlicher Sachverhalt ohne zwingenden Grund hervorgehoben worden. Verständlich wäre dies allenfalls, wenn man allein die handwerklichen Betriebe und das zu diesen gehörende, räumlich beschränkte Areal im Bereich des aufgelassenen Kastells II als kaiserliches «Krongut» ansieht, das dann also andere Besitz- und Nutzungsverhältnisse aufweisen würde als das unmittelbar angrenzende Gebiet beim römischen Walheim. In diesem Fall wäre der inschriftliche Verweis auf ein erhaltenes Vorrecht wegen der differenzierten Rechtsverhältnisse am Ort einsichtig. Ob allerdings diese Erklärung viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, sei dahingestellt, völlig ausgeschlossen ist sie nicht.

Im Ergebnis empfiehlt sich, *solum Caesaris* vorerst am besten in negativen

---

römische Limes in Deutschland (1967, 3. Aufl.) 216: «Spätestens am Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. wurde diese Domäne ... in eine «civitas» verwandelt»; s. auch ebenda 214 ff. zu den historischen Etappen des römischen Rottenburg.

<sup>114</sup> Zur Problematik der den Ausführungen von MEHL zugrundeliegenden Auffassung über die Versorgung der Truppen s. jetzt die ausführliche Erörterung des Gesamtproblems bei L. Wierschowski, Heer und Wirtschaft. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor (1984), bes. 151 ff.

<sup>115</sup> PLANCK, in: Römer (Anm. 51), 602.

Wendungen als Land zu umschreiben, das nicht privater Nutzung und wohl auch nicht autonomen oder quasi-autonomen Gebietskörperschaften zur Verwendung und Verwaltung überantwortet war, sondern der direkten Kontrolle einer zentralen Instanz, d. h. staatlicher Organe (Provinzverwaltung?) oder allenfalls der kaiserlichen Domänenverwaltung, unterstellt war. Wie und durch wen diese Kontrolle vor Ort durchgeführt wurde, läßt unsere Inschrift nicht erkennen. Daß dies das Heer war (mittels welcher unmittelbaren Zuständigkeit oder aufgrund welcher konkreten Zuordnung zu einer bestimmten Einheit und deren Führung?), ist denkbar, aber nicht bewiesen.

Noch einmal ist die bereits zitierte Bemerkung von v. PETRIKOVITS ins Gedächtnis zu rufen, nach der die Weiterverwendung von ehemaligem Militärareal (hier also das Gebiet des Walheimer Kastells II) unterschiedlich sein konnte und für uns im einzelnen schwer zu erkennen ist. Nicht nur Vindonissa (Windisch) belegt, daß sich der Staat eine spätere Nutzung entsprechender Gebiete vorbehielt. NÜBER deutet zu Recht an, daß vom Militär unmittelbar benutzte Ländereien nur einen Teil der staatlichen Verfügung direkt vorbehalteten provinzialen Gebiete ausmachen.<sup>116</sup> Es erscheint vorbehaltlich neuer aussagekräftiger Dokumente plausibel oder zumindest denkbar, daß die besonderen Verhältnisse im genannten Bereich von Walheim (und auch von Ladenburg) auf derartige Vorbehalte zurückzuführen sind. Die Kennzeichnung solcher beschränkter Areale als *solum Caesaris* wie in unserer Inschrift – nicht notwendigerweise als terminus technicus – würde durchaus mit einer derartigen Auffassung im Einklang stehen.

Eine gewisse Nähe von *in solo Caesaris* zu dem häufiger zu findenden Verweis auf das Privileg (*in*) *loco publico* besteht in der betonten Hervorhebung eines bestimmten Areals im Gegensatz zu Grund und Boden der unmittelbaren Nachbarschaft, doch bezieht sich die letztgenannte Formulierung in Inschriften im allgemeinen auf Grundstücke innerhalb autonomer oder quasi-autonomer Gebietskörperschaften bzw. deren verwaltungsmäßiger Untergliederungen,<sup>117</sup> während hier in *solum Caesaris* ein ausgegrenzter Bereich vermutet wird, der als ganzer in unmittelbarer kaiserlicher Verfügbarkeit stand. Eine bessere Parallele liefern vielleicht noch die *viae publicae* und die Definitionen der Juristen hierzu. So erläutert Ulpian innerhalb seines Buches über das prätorische Edikt u.a.:<sup>118</sup> *Viam publicam eam dicimus, cuius etiam solum publicum est: non enim sicuti in privata via, ita et in publica accipimus: viae privatae solum alienum est, ius tantum eundi et*

<sup>116</sup> NÜBER (Anm. 95), 283; vgl. auch D. BAATZ, Rechtsstand und Verwaltung des flachen Landes in römischer Zeit, in: Germania Romana 3 (Anm. 51), 9 ff., bes. 10, der staatliche und kaiserliche Domänen unterscheidet, deren letztere dem kaiserlichen Fiscus und damit dem Provinzprokurator unterstanden.

<sup>117</sup> Vgl. die Belege in DizEpigr. 4 (1965/66) bes. 1551 ff., 1660 ff., 1697 ff., 1727 ff. u. öfter s. v. locus.

<sup>118</sup> Ulp. Dig. 43,8 § 21 f.; – vgl. Isid. Orig. 15,16,5 (LINDSAY).

*agendi nobis competit: viae autem publicae solum publicum est; relicum ad directum certis finibus latitudinis ab eo, qui ius publicandi habuit, ut ea publice ietur com- mearetur.* Der Boden, auf dem sich die *via publica* befindet, einschließlich gewisser angrenzender Streifen, ist also *solum publicum*, d. h. – unbeschadet des Gaius-Satzes zum Provinzboden – er war in unmittelbarer Verfügung des Staates, vertreten durch den Statthalter.<sup>119</sup> Wenn solcher Grund und Boden gegebenenfalls auch als *solum Caesaris* bezeichnet worden wäre, würde dies jedenfalls kaum verwundern, zumal die Milliarien mit den kaiserlichen Namen dies nahelegen würden.<sup>120</sup>

In diesem Zusammenhang stellt sich abschließend die Frage nach der Bevölkerung, die im planmäßig angelegten *vicus* von Walheim angesiedelt wurde. Aus archäologischer Sicht scheint soviel festgestellt werden zu können, daß es sich um (spezialisierte?) Handwerker handelte. Von epigraphischer Seite bleibt das Wenige auszuwerten, was aus den Inschriften und dem durch diese bekannt gewordenen Namensmaterial abgeleitet werden kann.<sup>121</sup> Dabei ist zu bedenken,

<sup>119</sup> Vgl. dazu PEKÁRY (Anm. 60), 1 ff., bes. auch 14 f.; 77 ff. – Zu dem mittelbar mit dieser Frage verbundenen Problem der *viae militares* s. noch J. ŠAŠEL, *Viae militares*, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms II. Vorträge des 10. Intern. Limeskongresses in der Germania inferior. Beih. BJ 38 (1977) 235 ff. mit weiterer Literatur.

<sup>120</sup> PEKÁRY (Anm. 60), 16 ff., 97 ff. u. ö. hat gezeigt, daß dies nicht notwendigerweise besagt, daß die Kaiser Bau und Unterhalt aus eigener Kasse finanzierten; dies auch dann nicht, wenn Straßenzüge kaiserliche Namen trugen wie *via Augusta*.

<sup>121</sup> Zu den steinernen Weihedenkmälern (Rundskulpturen und Flachreliefs), die vielfach gewaltsam zerstört oder verstümmelt wurden und anepigraphisch waren bzw. deren zugehörige Inschrift fehlt, vgl. die kurzen Bemerkungen von PLANCK, in: Römer (Anm. 51), bes. 600 ff. Eine zusammenfassende Publikation aller Funde steht noch aus. Vorerst ist vor allem auf die sich z. T. überschneidenden Informationen von PLANCK, in: Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1982 (1983) sowie den folgenden Jahrgängen zu verweisen; – vgl. dazu noch dens., Fundber. Baden-Württemberg 10, 1986, 582 ff. Die wichtigsten Stücke sind in den diversen Publikationen abgebildet. Dabei handelt es sich um teilweise außergewöhnlich qualitätvoll gearbeitete Weihedenkmäler mit bisweilen wenig typischen Darstellungen. Die neueren Funde stammen mehrheitlich, aber nicht ausschließlich aus drei Brunnen im Bereich der Siedlung in und beim früheren Kastell II. Aus dem Brunnen 2, in den auch die hier besprochene Inschrift gestürzt wurde, wurden allein 40 Bruchstücke von mindestens 20 verschiedenen Götterbildern geborgen, s. vor allem D. PLANCK, Grabungen im Gewann «Badstube» in Walheim, Kreis Ludwigsburg, in: Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1983 (1984) 148 ff. Die Liste der hier und andernorts zutage gekommenen römischen und gallo-römischen Gottheiten ist beachtlich. Vertreten sind neben Resten mehrerer Jupitergigantensäulen sowie einer auf Jupiter zu beziehenden Reliefplatte mit Adler und Blitzbündel und einem sitzenden Jupiter, des weiteren Apollo (und Apollo Grannus?), Diana, Epona, Fortuna, Hercula (?), Mars, Mercurius, Venus und Vulcanus mit z. T. mehreren Exemplaren, ohne daß damit die Liste vollständig wäre. Von den älteren Funden sind der Erwähnung wert die reich dekorierte Jupitergigantensäule, allerdings aus dem Vicusbereich noch südlich von Kastell I, s. den Plan bei PLANCK, in: Römer (Anm. 51), 598 Abb. 422 und an anderer Stelle, die PH. FILTZINGER, Fundber. Baden-Württemberg 1, 1974, 437 ff., ausführlich besprochen hat und die er – m. E. jedoch letztlich nicht schlüssig – mit dem Mithraskult in Verbindung

daß die inschriftlich bekanntgewordenen Personen nicht notwendigerweise zu den Bewohnern dieses Bezirks gehörten. Auch die Dedikanten der *aedes in solo Caesaris* können durchaus außerhalb dieser *vicus* ansässig gewesen sein. Die Inschriften erlauben nur einen allgemeinen Einblick in die Bevölkerungsstruktur des römischen Walheim.

Der einzige ältere Fund einer Inschrift aus Walheim ist der bereits besprochene Titulus CIL XIII 11750 mit Nennung des *contubernium peregrinorum* und der Eingangsformel *in b(onorem) d(omus) d(ivinae)*, also frühestens aus der Zeit des Antoninus Pius, eher etwas später.<sup>122</sup> Der Fingerring aus Bronze, wohl nicht vor der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, der zu einer Götterstatue gehörte, wurde von Divixta, Tochter eines \*Argenta und Litta, Tochter eines \*Celorus gestiftet, offenbar Einheimische und peregrinen Standes.<sup>123</sup> Neuere Funde sind mit den jüngsten Grabungen zutage gekommen: ein Altar für Deana (sic!) wurde von Julius Frat(e)rnus erstellt,<sup>124</sup> in beiden Bestandteilen ein gut römischer Name, der aber sehr wohl von einem Einheimischen oder dessen Vorfahr übernommen bzw. gewählt sein kann.<sup>125</sup> Auffallend ist der Name des Dedikanten eines weiteren Altars für Iupiter optimus maximus, T. Bassienius Agnus,<sup>126</sup> eines vermutlich (aus Italien?) Zugewanderten, der aber auch aus dem Freigelassenenstand stammen kann.<sup>127</sup> Schließlich ist ein schlichter Altar, gleichfalls für Iupiter

---

gebracht hat; s. aber auch PLANCK, Römer (Anm. 51), 600. Auf dem zugehörigen Viergötterstein: Iuno, Minerva, Hercules und Mercurius, auf dem runden Zwischensockel: Iupiter, Mercurius, Fortuna (?) bzw. Maia (?), Vulcanus, Venus (?), Mars, Victoria und Iuno (so die Zuweisung von G. BAUCHHENSS, Die Iupitergigantensäulen in der römischen Provinz Germania superior, Beih. BJ 41 [1981] 273 f.). Erwähnenswert ferner der Torso eines Aeon aus einem Mithraeum (ESPÉRANDIEU, Germ. 400; HAUG-SIXT [Anm. 96], 501 Nr. 354) sowie Bruchstücke eines größeren Mithras-Altarbildes vielleicht aus demselben Heiligtum (FILTZINGER, in: Römer [Anm. 51], 243 f. mit weiteren Verweisen; PLANCK, ebd. 600 f.).

<sup>122</sup> Vgl. oben Anm. 89.

<sup>123</sup> S. jetzt U. SCHILLINGER-HÄFELE, Ber. RGK 58, 1977, 477 Nr. 37.

<sup>124</sup> D. PLANCK, Grabungen (Anm. 121), 152 mit Abb. 139.

<sup>125</sup> Die immer wieder in der wissenschaftlichen Literatur zu lesende These, daß Namen mit kaiserlichen Gentilicia auf Bürgerrechtsverleihungen durch die entsprechenden Kaiser zurückgehen, ist in dieser Form abwegig. Ein Name wie Julius Fraternus zeigt aber sehr wohl, daß sein Träger mögliche einheimische Wurzeln in der Namengebung abgelegt hat und hinter einer gut römischen Form verbirgt. Solche Namen tauchen schwerpunktmäßig in Gegenden auf, in denen aus unterschiedlichen Gründen einheimische Tradition überlagert wurde bzw. deren verpflichtender Charakter nicht (mehr) durchschlug, doch kann dies hier nicht näher ausgeführt und begründet werden.

<sup>126</sup> PLANCK (Anm. 5), 134 mit Abb. 117.

<sup>127</sup> Das Nomen gentile ist in dieser Form im nördlichen Provinzgebiet bislang sonst überhaupt nicht belegt, s. dazu aber W. SCHULZE, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen (1904) 213 f. Dagegen ist Bassian(i)us, -(i)a auch in den germanischen Provinzen bezeugt, dabei ganz überwiegend in der Germania inferior, vgl. auch MÓCSY (u. a.) (Anm. 11), 45. Das Nomen gentile ist zweifellos von einem entsprechenden Cognomen abgeleitet. Ein Beiname Bassienus ist jedoch in dem von MÓCSY (u. a.) erfaßten Raum seines Nomenclator nicht

optimus maximus, zu nennen, der von einem Benefiziarier, Bellius Plautus, dediziert wurde.<sup>128</sup> Das Nomen gentile hat zwar einige wenige Parallelen im gallisch-germanischen Raum, das Cognomen ist hier jedoch erstmals belegt.<sup>129</sup> Eine Benefiziarierstation beim römischen Walheim wäre keine Überraschung.<sup>130</sup> Zusammen mit den aus unserer Inschrift bekannt gewordenen Namen zeigt das allerdings vorerst nicht sehr umfangreiche Material einen bemerkenswerten Anteil an seltenen oder gar im gallisch-germanischen Grenzgebiet bislang singulären Namen. Bezüge zum italischen Namensmaterial sind ebenso erkennbar, wie anhand verschiedener Indizien (s. auch zu unseren Sulpicii) Herkunft aus dem Sklaven- bzw. Freigelassenenstand vermutet werden kann oder sich gar nahelegt. Ob sich hierin etwa die besonderen und ausführlich erörterten Verhältnisse im Vicusbereich beim ehemaligen Kastell II bei Walheim widerspiegeln, lässt sich jedoch vorerst nicht mit ausreichender Gewissheit klären. Mit Ausnahme der zweifellos einheimischen Frauennamen auf dem Fingerring, deren Träger der peregrinen Bevölkerungsschicht zugehörten, besaßen alle Dedikanten beim römischen Walheim offenbar gehobene Rechtsstellung. Diese (zumindest formal) gut römischen Namen finden ihre Entsprechung aber auch bei manchen Götternamen, denen die Inschriften oder auch die anepigraphischen Steindenkmäler geweiht waren.<sup>131</sup>

*Korr.-Zusatz:* Nach Abschluß des Manuskripts erschienen noch zwei Beiträge von D. PLANCK, die beide zum Stand der Forschungen im römischen Walheim Stellung nehmen, nämlich: Archäologische Ausgrabungen in Walheim a.N.,

---

belegt. Ob dennoch das Nomen gentile Bassienius als von Bassianus abgeleitete Nebenform angesehen werden kann, vermag ich nicht zu entscheiden. – Äußerst selten ist der Beiname Agnus, für den KAJANTO (Anm. 21), 87 f., 325, nur drei Belege, und zwar alle aus Italien, kennt und der seiner Ansicht nach griechischen Ursprungs sein kann. Daher ist auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß Agnus (oder ein Vorfahr?) aus dem Freigelassenenstand hervorgegangen ist.

<sup>128</sup> Noch unveröffentlicht, vgl. demnächst Verf. in den Fundber. Baden-Württemberg – hier erwähnt mit freundlicher Genehmigung von Herrn D. PLANCK. Bemerkenswert, daß keine nähere Kennzeichnung seiner Stellung und Ernennung (etwa *b(ene)f(iciarius) co(n)s(ularis)* oder Entsprechendes) auf der Inschrift angegeben ist, wie sonst üblich. Ebenfalls fehlt die Angabe einer militärischen Einheit, der er zugehörte.

<sup>129</sup> MÓCSY (u. a.) (Anm. 11), 47 (Bellius) und 226 (Plautus); ferner KAJANTO 41, 242.

<sup>130</sup> Eine Zusammenstellung der Fundorte von Benefiziarierschriften im Raum Obergermaniens aufgrund der in letzter Zeit stark vermehrten Zeugnisse anlässlich eines neuen Fundes aus Seligenstadt s. R. WIEGELS (und G. WESCH-KLEIN), Germania 66, 1988, 519 Anm. 66.

<sup>131</sup> Dazu immer noch grundlegend F. DREXEL, Die Götterverehrung im römischen Germanien, Ber. RGK 14, 1922, 1 ff.; – s. jetzt auch P. M. M. LEUNISSEN, Römische Götternamen und einheimische Religion der Provinz Germania superior, Fundber. Baden-Württemberg 10, 1985, 155 ff.; B. H. STOLTE, Die religiösen Verhältnisse in Niedergermanien, in: ANRW II 18,1 (1986) 591 ff., wobei jedoch gegenüber der Verwendung der Kriterien ‹einheimisch› bzw. ‹nicht einheimisch› einige Bedenken anzumelden sind, wozu in anderem Zusammenhang Stellung genommen werden soll.

Kreis Ludwigsburg, Denkmalpflege in Baden-Württemberg 17, 1988, 1ff., sowie Die Zivilsiedlung von Walheim, Kreis Ludwigsburg, in: Arch. Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1987 (1988) 124 ff. – Im erstgenannten Beitrag wird unterstrichen, daß das Kastell II offenbar zwischen 85/90 und 95/100 n. Chr. benutzt wurde. Unmittelbar nach dessen Aufgabe und der Einplanierung der Gräben wurden Holzbauten in Form von ‚Streifenhäusern‘ errichtet. Nach PLANCK handelt es sich sehr wahrscheinlich bei den zunächst einfachen hölzernen Bauten vorwiegend entlang der Straße ‚B‘ um Teile des zum Kastell I gehörenden Lagerdorfes. In Arch. Ausgrabungen a.a.O. verweist PLANCK darauf, daß aus den Grabungsbefunden bei den Gebäuden 19 und 24 zu schließen ist, daß mindestens zwei bis drei ältere Holzbauphasen vorliegen und daß mit dem Abzug der Lagerbesatzung die älteren reinen Holzbauten um die Mitte des 2. Jahrhunderts abgebrannt wurden; dabei wurde das Gelände künstlich verändert. In der Beibehaltung der Straßenzüge mit erkennbarem Bezug zur Achse des Kastells II sieht PLANCK mit Recht einen Hinweis auf Vermessung des Geländes in früher Zeit, d.h. zeitgleich mit dem Bau des Kastells II, welche bis zum Ende der Siedlung im 3. Jahrhundert maßgebend blieb (Denkmalpflege a.a.O. bes. 3f.). Das frühestens in der Mitte des 2. Jahrhunderts errichtete Gebäude 19 wird als Handelskontor inmitten einer planmäßig angelegten Siedlung gedeutet. Die Lage am Neckar mit Hafen und auf *solum Caesaris* führt PLANCK zu der Vermutung, daß die Funktion der Siedlung in erster Linie darin bestand, die landwirtschaftlichen Produkte des umliegenden Neckarlandes, insbesondere die notwendigen Abgaben der Zivilbevölkerung zu erfassen und ggf. per Schiff in die großen Städte am unteren Neckar und dem Rheingebiet zu verschicken. Aus diesem Grunde blieb das Gelände in kaiserlichem Besitz. – Wenn sich somit die Funktion der zivilen Siedlung beim aufgelassenen Kastell II um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. nach Abzug der Besatzung in Kastell I geändert hat und aus einem ‚normalen‘ Kastellvicus eine neue und planmäßige Anlage von überlokaler Bedeutung mit zentralen Aufgaben errichtet wurde, so ist die Benennung dieses Grundes und Bodens, auf dem dann die privat gestiftete *aedes* errichtet wurde, als *solum Caesaris* gut verständlich. Es ist eben nicht (mehr) Areal eines Kastellvicus.

Universität Osnabrück  
Fachbereich Kultur- u. Geowissenschaften  
Alte Geschichte  
Postfach 4469  
4500 Osnabrück